

„Wenn das Geld nicht reicht...“

**Unterstützungsmöglichkeiten
für Frauen mit geringem Einkommen**

**Herausgeberin:
Kontaktstelle Frau und Beruf**

frauundberuf
Kontaktstelle Freiburg

Freiburg 
I M B R E I S G A U

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort 5
- Zum besseren Überblick: einige Hinweise vorab..... 6
- Wenn Sie einen Antrag stellen... Tipps und Hilfen im Kontakt mit Ämtern und Institutionen 7

Allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten	9
---	----------

1. Arbeitslosengeld II (Alg II)	9
• Anspruch auf Arbeitslosengeld II	10
• Berechnung des Arbeitslosengeldes II	12
• Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit	16
• Weitere Leistungen bei Arbeitslosengeld II.....	19
• Einsatz von Vermögen.....	22
• Bedarfsgemeinschaft und Unterhaltspflicht anderer Personen	23
• Information und Beratung zu Arbeitslosengeld II.....	24
2. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter	26
3. Leistungen bei Erwerbslosigkeit und Wiedereinstieg	27
• Finanzielle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt.....	28
• Beratung bei Erwerbslosigkeit	30
4. Wohnen	30
• Wohngeld	30
• Wohnberechtigungsschein.....	32
5. Rechtsfragen	33
• Beratungshilfe	33
• Prozesskostenhilfe	35
6. Gesundheit	36
• Zuzahlungsgrenzen.....	36
• Behandlungskosten bei Zahnersatz.....	38
7. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	39
• Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ).....	39
• Ermäßigung der Telefongebühren	40

• Ermäßigungen bei der Volkshochschule	40
• Bildungsprämie	41
• Freiburg-Pass.....	42
• Kleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen	43
• Stromspar-Check Freiburg.....	45
• Stiftungen	46
• Tauschringe	47
• Kostengünstiges Girokonto	47
• Schuldnerberatung	48

Unterstützung für Frauen mit Kindern	50
---	-----------

8. Hilfen für Familien und bei Schwangerschaft	50
---	-----------

• Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	50
• Bundesstiftung „Mutter und Kind“	51
• Helferkreis für Mutter und Kind	52
• Landesstiftung „Familie in Not“	52
• Elterngeld	53
• Landeserziehungsgeld	56
• Kinderzuschlag.....	57
• Bildungspaket.....	58

9. Kinderbetreuung	60
---------------------------	-----------

• Zuschüsse für Betreuung durch Tagesmütter	60
• Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	61

10. Besondere Hilfen für Alleinerziehende	62
--	-----------

• Unterhaltsvorschuss.....	62
----------------------------	----

11. Familie und Gesundheit	64
-----------------------------------	-----------

• Haushaltshilfe/Familienpflege bei Krankheit und Kur	64
• Mutter-Kind-Kuren / Mütter-Kuren.....	65

12. Familie, Schule, Freizeit	67
--------------------------------------	-----------

• Freiburger Ferienpass.....	67
• Freiburger FamilienCard	68
• Bezuschussung von Ferienfreizeiten	69

13. Glossar	70
--------------------	-----------

Vorwort zur sechsten Auflage

Viele Menschen müssen mit einem geringen Einkommen auskommen. Besonders betroffen sind Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende – in der Mehrzahl Frauen. Wenn das Geld nicht reicht, ist es sinnvoll, über finanzielle Hilfen und mögliche Anlaufstellen Bescheid zu wissen.

Dies ist die sechste, vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage der Broschüre. Eingearbeitet sind auch die Gesetzesänderungen zum Arbeitslosengeld II, die Anfang des Jahres beschlossen wurden. Die Broschüre enthält wichtige Unterstützungsangebote, mit denen Sie Ihre finanzielle Situation möglicherweise verbessern können, auf einen Blick. Neben der Darstellung allgemeiner Hilfen wie Zuschüsse bei Bewerbungen oder Wohngeld liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit Kindern. Darüber hinaus bietet die Broschüre Informationen zum Arbeitslosengeld II. Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung werden erklärt und Hinweise auf weiterführende Informationsmöglichkeiten und Beratungsstellen gegeben. Noch offen waren zum Zeitpunkt der Drucklegung Details zum sog. Bildungspaket für Bezieherinnen von Wohngeld, Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II, weshalb wir dazu nur einen ersten Überblick geben können.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und überprüft. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen, zumal Vieles kurzfristigen Änderungen unterliegt. Die Informationen können und wollen die im Einzelfall erforderliche persönliche Beratung nicht ersetzen.

Wir wollen Sie ermutigen, alle sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen und hoffen, dass Ihnen die Broschüre hierbei hilfreich ist.

Allen, die mit ihrem Know-how, ihren Hinweisen und Rückmeldungen zum Zustandekommen der Broschüre beigetragen haben, danken wir sehr herzlich.

**Das Team der Kontaktstelle Frau und Beruf
März 2011**

- **Zum besseren Überblick: einige Hinweise vorab**

Diese Broschüre besteht aus zwei Teilen:

Teil I: Informationen zu **allgemeinen Unterstützungsmöglichkeiten und Vergünstigungen** bei geringem Einkommen.

Teil II: Hilfen und Ermäßigungen speziell für **Frauen mit Kindern**. Einige der Unterstützungsangebote richten sich insbesondere an Alleinerziehende.

Am Ende der Broschüre finden Sie ein Glossar, das einige zentrale Begriffe aus der Broschüre kurz erklärt.

Hinweis zur Einkommensberechnung:

Fast alle der hier vorgestellten Leistungen sind einkommensabhängig. Zur Berechnung Ihres Einkommens müssen Sie die verschiedenen Einkommensarten wie Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Unterhalt etc. addieren. Zuschüsse von Stiftungen zählen in der Regel nicht als Einkommen. Gesonderte Hinweise darauf, welche Einkommensarten angerechnet werden, finden Sie auch in den jeweiligen Kapiteln.

Hinweis für Migrantinnen:

Für **Frauen ohne deutschen Pass** gibt es bei den hier beschriebenen finanziellen Hilfen zum Teil spezielle Regelungen und Einschränkungen. Da die Bestimmungen je nach Aufenthaltsstatus teilweise sehr unterschiedlich sind, können sie in dieser Broschüre nur am Rande erwähnt werden. Ausführliche Informationen für Migrantinnen bieten verschiedene Beratungsstellen. Deren Adressen erfahren Sie beim **Büro für Migration und Integration der Stadt Freiburg**, Uhlandstr. 4, ☎ Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr, ☎ 201-3056, 201-3057

Hinweis für Studentinnen:

Die in dieser Broschüre aufgeführten finanziellen Unterstützungsangebote gelten nur teilweise auch für Studierende. Über finanzielle Hilfen und Ermäßigungen für Studierende informiert Sie die Sozialberatung beim **Studentenwerk Freiburg**, Schreiberstr. 12-16, ☎ 2101-233.

Die beschriebenen Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich in der Regel auf die Stadt Freiburg und geben den Stand März 2011 wieder.

- ***Wenn Sie einen Antrag stellen...
Tipps und Hilfen im Kontakt mit Ämtern und
Institutionen***

Das Beantragen von Sozialleistungen und Zuschüssen fällt vielen Menschen schwer. Lassen Sie sich jedoch nicht entmutigen! Informieren Sie sich über Ihre Rechte und verzichten Sie nicht auf Leistungen, die Ihnen zustehen.

Behördengänge

Wenn Sie bei einem Amt ein Anliegen vorbringen, ist es oft sinnvoll, sich während und nach Ihren Gesprächen **Notizen** zu machen. Fragen Sie im Zweifelsfall nach, ob Sie die Dinge richtig verstanden haben, die Ihnen mitgeteilt wurden. Sie können bei Ämtergängen auch jederzeit eine **Begleitperson** mitbringen. Nutzen Sie diese Möglichkeit besonders in wichtigen Angelegenheiten oder kniffligen Situationen. Gerade dann kann es hilfreich sein, dass eine Begleitperson Sie unterstützt.

Antragstellung

Wenn Sie vermuten, Anspruch auf eine Leistung zu haben, stellen Sie Ihren Antrag baldmöglichst. **Rückwirkend werden in der Regel keine Gelder gezahlt.** Informieren Sie sich bei der Antragsstelle am besten schon vorab telefonisch, welche Unterlagen Sie benötigen. Wenn Ihnen Unterlagen fehlen, ist es sinnvoll, den Antrag trotzdem abzugeben und die Unterlagen nachzureichen. Denn Gelder werden meist erst ab dem Tag oder Monat der Antragstellung gezahlt.

Es ist ratsam, jeden **Antrag schriftlich** zu stellen. Sie sollten sich von allen Anträgen, die Sie einreichen, vorher **Kopien** machen. Anträge können Sie fast immer auch persönlich abgeben. Dies bringt auch den Vorteil, dass meistens gleich geprüft wird, ob die Unterlagen vollständig sind und Sie so auf eventuell fehlende Angaben hingewiesen werden. Da es gerade bei größeren Ämtern immer wieder vorkommt, dass Unterlagen verloren gehen, ist es sinnvoll, sich den Eingang Ihres Antrags bestätigen zu lassen, z.B. mit einem Eingangsstempel auf Ihrer Antragskopie.

Bescheid

Auf Ihren Antrag erhalten Sie in der Regel einen **schriftlichen Bescheid**, gegen den Sie gegebenenfalls Widerspruch einlegen können. Wird Ihnen eine amtliche Entscheidung nur mündlich mitgeteilt, haben Sie das Recht,

einen schriftlichen Bescheid zu verlangen (§ 33 Abs. 2 SGB X). Damit können Sie die Entscheidung nachträglich noch einmal überprüfen (lassen). Gerade bei Ermessensentscheidungen kann dies wichtig sein.

Hinweis: Wenn Sie in rechtlichen Fragen die Unterstützung durch eine Anwältin/Anwalt benötigen, können Sie Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe beantragen (weitere Informationen dazu siehe S. 33-35).

Widerspruch

In der Regel ist gegen alle amtlichen Bescheide innerhalb eines Monats Widerspruch möglich. Widersprüche übergeben Sie am besten persönlich und lassen sich auf der Kopie Ihres Schreibens eine Empfangsbestätigung geben. Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Wird diese Frist überschritten, kann eine Untätigkeitsklage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, können Sie gegebenenfalls einen Überprüfungsantrag stellen.

Überprüfungsantrag

Wenn Sie die Widerspruchsfrist versäumt haben oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfahren, dass ein ergangener Bescheid fehlerhaft ist, haben Sie unter Umständen nach § 44 SGB X die Möglichkeit, einen „Überprüfungsantrag“ zu stellen und damit den Bescheid rückwirkend anzufechten und überprüfen zu lassen.

Einstweilige Anordnung

Wenn Sie durch überlange Bearbeitungszeiten oder Fehlentscheidungen einer Behörde in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ist der Weg einer einstweiligen Anordnung möglich. Dazu wenden Sie sich an das zuständige Gericht (bei Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter z.B. das Sozialgericht) und beantragen formlos den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Wird dem Antrag stattgegeben, trifft das Gericht innerhalb kurzer Zeit eine vorläufige Entscheidung.

Leistungen ohne Rechtsanspruch

Die tatsächliche Vergabe von Zuschüssen hängt mitunter von der Haushaltssituation der Stelle ab, welche die Gelder bewilligt. Das gilt insbesondere für Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollten Sie wegen fehlender Geldmittel eine negative Antwort erhalten, fragen Sie nach, wann wieder neue Mittel zu erwarten sind.

ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Arbeitslosengeld II (Alg II)

Das Arbeitslosengeld II – umgangssprachlich auch Hartz IV genannt – ist eine staatliche „Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“. Die rechtliche Grundlage dafür ist das zweite Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Begriff „Arbeitslosengeld II“ ist etwas verwirrend, denn er lässt vermuten, dass ausschließlich Erwerbslose diese Leistung erhalten können. Doch auch Menschen, die nur wenig verdienen (ob angestellt oder selbständig), können Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. In Freiburg beantragen Sie das Arbeitslosengeld II beim

Jobcenter Freiburg in der Arbeitsagentur

Lehener Str. 77, ☎ 2710 -721

🕒 Mo - Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Das Jobcenter Freiburg ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadt Freiburg und der Arbeitsagentur. Sie ist für alle zuständig, die im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Hinweis für unter 25-jährige:

Wenn Sie in Freiburg wohnen und unter 25 Jahre alt sind, ist für Sie die **Jugendagentur Freiburg** zuständig:

Humboldtstr. 2, ☎ 20850 -186, -187

Für die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald bestehen folgende Niederlassungen:

Jobcenter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

in Freiburg: Lehener Str. 77, ☎ 20269100

in Müllheim: Werderstr. 34, ☎ 07631-74799100

in Titisee-Neustadt: Franz-Schubert-Weg 2, ☎ 07651-936960

Jobcenter Landkreis Emmendingen

Freiburger Str. 20, Emmendingen, ☎ 07641-9115301

Bitte beachten Sie: Wenn Sie in einen anderen Landkreis umziehen, müssen Sie beim dort zuständigen Jobcenter erneut einen Antrag auf Alg II stellen. Ihr Anspruch wird nicht automatisch übertragen!

Die MitarbeiterInnen des Jobcenter sind verpflichtet, Sie über Ihre Ansprüche zu informieren. Wo Sie weitere Auskünfte zum Arbeitslosengeld II erhalten, erfahren Sie auf den Seiten 24/25.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II sind zum Teil sehr komplex und werden immer wieder verändert. Die nachfolgenden Kapitel können Ihnen daher nur eine erste Orientierung ermöglichen.

• **Anspruch auf Arbeitslosengeld II**

Ob Sie grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Arbeitslosengeld II erhalten ausschließlich Personen, die

- erwerbsfähig sind **und**
- zwischen 15 und unter 65 Jahre alt sind **und**
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben **und**
- „hilfebedürftig“ sind

sowie deren **Angehörige**, die mit ihnen in einer „**Bedarfsgemeinschaft**“ leben. Dazu zählen Ehe- und Lebenspartner (ebenso eheähnliche Gemeinschaften) sowie Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt leben (mehr dazu siehe S. 23).

Als „**erwerbsfähig**“ gelten Sie, wenn Sie grundsätzlich dazu in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Als „**hilfebedürftig**“ gilt, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann, z.B. wegen Arbeitslosigkeit oder geringem Erwerbseinkommen.

Arbeitslosengeld II erhalten zum Beispiel:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist.
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld oder Krankengeld bekommen. Sie können ebenfalls einen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II haben.
- Erwerbstätige (auch Selbständige) mit niedrigem Einkommen. Sie können ebenfalls aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, werden Sie in der Regel dazu verpflichtet, eine **Eingliederungsvereinbarung** mit dem Jobcenter zu treffen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen Sie erhalten und welche

Bemühungen Sie selbst vorweisen müssen. Die Vereinbarung ist für beide Seiten verbindlich. Sie müssen die Eingliederungsvereinbarung nicht sofort unterschreiben. Bitten Sie im Zweifel um etwas Bedenkzeit. Falls sie darin enthaltene Vereinbarungen nicht erfüllen (z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Abbruch einer Weiterbildung ohne gewichtigen Grund), kann Ihnen das Arbeitslosengeld II vorübergehend gekürzt werden.

Hinweis für Eltern:

Wenn Sie ein Kind unter drei Jahren erziehen, gelten Sie trotzdem als erwerbsfähig. Eine Erwerbstätigkeit ist einem Elternteil während der ersten drei Lebensjahre des Kindes jedoch nicht zumutbar. Ab dem vierten Lebensjahr gilt eine Erwerbstätigkeit dann als zumutbar, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist.

Hinweis für Studentinnen:

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da das BAföG vorrangig ist. Für **Studierende mit Kind** gibt es hier einige Ausnahmen. So können z.B. schwangere sowie alleinerziehende Studentinnen einen Mehrbedarfszuschlag vom Jobcenter erhalten. Auch für Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausstattung können Studierende einen Zuschuss vom Jobcenter bekommen (siehe S. 50). Die Kinder von Studierenden können unter Umständen einen eigenen Anspruch auf das sogenannte Sozialgeld haben, obwohl die Eltern vom Arbeitslosengeld II-Bezug ausgeschlossen sind.

Wenn BaföG-Leistungen grundsätzlich nicht oder nicht mehr in Betracht kommen oder das BaföG nur als Darlehen gewährt wird, können Studierende auch **Wohngeld** erhalten (siehe S. 30).

Weitere Informationen über finanzielle Hilfen und Ermäßigungen für Studierende erhalten Sie bei der Sozialberatung des Studentenwerks Freiburg, Schreiberstr. 12-16, ☎ 2101-233.

• **Berechnung des Arbeitslosengeldes II**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird zunächst Ihr grundsätzlicher Leistungsanspruch berechnet. Dabei werden alle Familienmitglieder mit einbezogen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben und zur sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ zählen (mehr dazu auf Seite 23).

Der monatliche Leistungsanspruch setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 1) **Regelleistungen** (auch Regelsätze genannt): Das sind Pauschalbeträge für den Lebensunterhalt der einzelnen Familienmitglieder
- 2) **Wohnkosten** (inkl. Nebenkosten und Heizung) in einem bestimmten Umfang
- 3) **Mehrbedarfszuschläge** für Alleinerziehende, bei Schwangerschaft, Behinderung und (krankheitsbedingter) kostenaufwendiger Ernährung
- 4) evtl. **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

= **Leistungsanspruch**, der sogenannte „**Bedarf**“

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die unter 1) – 4) genannten Leistungen des Arbeitslosengeldes II **im Einzelnen** vor. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie abschließend ab Seite 18.

Wie viel Arbeitslosengeld II Sie tatsächlich ausbezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch andere Einkünfte beziehen. Nur wenn Sie außer dem Arbeitslosengeld II keinerlei Einnahmen haben, wird Ihnen der gesamte Leistungsanspruch (Bedarf) ausbezahlt. Fast jedes Einkommen im Familienhaushalt verringert das Arbeitslosengeld II. Hier gilt der Grundsatz:

**Leistungsanspruch
minus anrechenbares Einkommen**

= **Auszahlungsbetrag an Arbeitslosengeld II**

zu 1) Regelleistungen bzw. Regelsätze:

ab 01.01.2011

Alleinstehende/Alleinerziehende:	€ 364,-
(Ehe-) Partner (volljährig)	je € 328,-
Kinder unter 6 Jahren:	je € 215,-
Kinder ab 6-13 Jahren:	je € 251,-
Jugendliche von 14-17 Jahren:	je € 287,-
Junge Erwachsene (ab 18 Jahren bis zum 25. Geburtstag), die bei den Eltern leben	je € 291,-

Die Regelleistungen für Familienmitglieder, die nicht erwerbsfähig sind, nennt man **Sozialgeld**.

zu 2) Wohnkosten inkl. Nebenkosten und Heizung

Übernommen werden die tatsächlichen Wohnkosten in einem bestimmten Umfang, der als „angemessen“ gilt. Die „Angemessenheit“ richtet sich nach der Wohnungsgröße und nach bestimmten **Mietobergrenzen (Kaltmiete ohne Nebenkosten)**:

Wohnungen	1 Person bis 45 m ²	2 Personen bis 60 m ²	3 Pers. bis 75 m ²	4 Pers. bis 90 m ²
Stadt Freiburg	€ 305,10	€ 364,80	€ 423,75	€ 518,40
Bagatellgrenze*	€ 330,10	€ 397,80	€ 464,75	€ 567,40

* Wenn die Mietobergrenze geringfügig überschritten wird, gibt es Bagatellgrenzen. Liegt Ihre Kaltmiete (ohne NK) innerhalb dieser Bagatellgrenze, werden Sie *nicht* aufgefordert, Ihre Wohnkosten zu senken.

Wenn Ihre Miete diese Grenzen übersteigt, wird die Angemessenheit der Wohnkosten im Einzelfall überprüft. Hierfür gibt es bestimmte Kriterien. Wir empfehlen Ihnen, sich im Zweifelsfall bei einer der Beratungsstellen auf

S. 24/25 beraten zu lassen.

Wenn Sie zum ersten Mal Arbeitslosengeld II beantragen, werden die Wohnkosten zunächst auf jeden Fall in voller Höhe übernommen (in der Regel für sechs Monate).

Für die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen bestehen andere Mietobergrenzen, die je nach Wohnort und Haushaltsgröße gestaffelt sind.

Zu den **Nebenkosten**, die übernommen werden müssen, gehören z.B.: Müllgebühren, Warmwasser, Abwasser, Hausbeleuchtung, Gebäudereinigung, Schornsteinfeger, Grundsteuer und Versicherung. Die **Heizkosten** werden ebenfalls vom Jobcenter gezahlt. Nicht übernommen werden die Kosten für Strom (Ausnahme: Stromheizung).

Wenn Sie in einer **Eigentumswohnung** oder in einem eigenen Haus wohnen, können Sie einen Zuschuss für Grundsteuer, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand und evtl. für Schuldzinsen erhalten (nicht jedoch für die Darlehenstilgung).

zu 3) Mehrbedarfszuschläge (Stand: 01.01.2011)

- für **Alleinerziehende** z.B.:
 - mit einem Kind unter 7 Jahren = € 131,-
 - mit einem Kind ab 7 Jahren = € 44,-
 - mit zwei Kindern unter 16 Jahren = € 131,-
 - mit drei Kindern unter 18 Jahren = € 131,-
 - mit vier Kindern unter 18 Jahren = € 175,-
- bei **Schwangerschaft**, nach der 12. Schwangerschaftswoche:
 - € 56,- bzw.
 - € 62,- für alleinstehende Schwangere (volljährig)
 - € 50,- für Schwangere im Haushalt der Eltern (volljährig)
- bei krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung (je nach Erkrankung bis zu € 73,-) oder bei Schwerbehinderung (Merkzeichen G)

Die Summe dieser Mehrbedarfe kann maximal die Höhe der entsprechenden Regelleistung betragen (siehe S. 13).

zu 4) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II werden die Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

Ab 2011 werden vom Jobcenter keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung gezahlt. Nur noch die Zeit des Arbeitslosengeld II-Bezugs wird als Anwartschaftszeit für die Rentenversicherung angerechnet.

Anrechnung von Einkommen

In der Regel werden alle Einkünfte auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. **Nicht angerechnet werden** z.B.:

- **Pflegegeld**
- **Stiftungsgelder**, die zusätzlich zu Sozialleistungen gezahlt werden.
- **Steuerfreie Einkünfte aus ehrenamtlicher/nebenberuflicher Tätigkeit** (Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 12, 26, 26a & 26b Einkommensteuergesetz).

Außerdem: Bei Kindern unter 15 Jahren nicht angerechnet werden

- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit bis zu € 100,-/Monat bzw. Einkommen aus Ferienjobs (bis € 1.200,-/Jahr)
- Geldgeschenke anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation o.ä.

Zum Einkommen zählen **alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft**. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten als Einkommen des Kindes und werden voll abgezogen. Ab 2011 wird auch das **Elterngeld** in der Regel angerechnet - außer in bestimmten Fällen (mehr dazu auf S. 54). **Erwerbseinkommen** wird dagegen **nicht in voller Höhe** auf das Arbeitslosengeld II **angerechnet** – hier gibt es bestimmte **Freibeträge für Erwerbstätige** (siehe Seite 16).

Laufende Einnahmen werden immer in dem Monat angerechnet, in dem Sie diese Einkünfte tatsächlich erhalten. Wenn Sie z.B. im Mai eine Arbeitsstelle antreten und erst im Folgemonat Ihr Gehalt eintrifft, darf der Verdienst erst ab Juni angerechnet werden (sog. Zuflussprinzip).

Angerechnet wird das Einkommen aller Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (mehr dazu auf Seite 23). Welches Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, erfahren Sie auf Seite 22.

• **Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit**

Gering Verdienende – ob angestellt oder selbständig – erzielen häufig kein existenzsicherndes Einkommen. Das gilt insbesondere für Teilzeiterwerbstätige, weil sie entsprechend wenig verdienen. Wenn Sie nur ein geringes Erwerbseinkommen haben, können Sie ggf. aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten.

Das Einkommen aus Ihrer Erwerbstätigkeit wird jedoch zum Großteil auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, d.h. davon abgezogen.

Einkommensanrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Nettoeinkommen

- **Gesamtfreibetrag** (siehe unten bei 1.)
- **evtl. erhöhte Aufwendungen** (siehe unten bei 2.)

= Einkommen, das vom Arbeitslosengeld II abgezogen wird

1.) Berechnung Freibetrag

Von Ihrem monatlichen Bruttoeinkommen bleibt zunächst eine Pauschale von 100,- € anrechnungsfrei (Grundfreibetrag).

Für den Verdienst über dem Grundfreibetrag von € 100,- gibt es einkommensabhängige Freibeträge:

20% auf das Bruttoeinkommen **zwischen € 100,- und € 800,-**

10% auf das Bruttoeinkommen **zwischen € 800,- und € 1.200,- ***

* Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, liegt die Obergrenze dieses Freibetrags bei € 1.500,-.

Grundfreibetrag

+ einkommensabhängiger Freibetrag

= Gesamtfreibetrag

Beispiel: bei einem Bruttoverdienst von € 990,-

Grundfreibetrag		€ 100,-
Einkommensabhängiger Freibetrag	20% von € 700,- (Bruttoverdienst zwischen € 100,- und € 800,-)	€ 140,-
	10% von € 190,- (Bruttoverdienst zwischen € 800,- und € 950,-)	€ 19,-
Gesamtfreibetrag		€ 259,-

Hinweis für Selbständige:

Bei selbständiger Tätigkeit gelten dieselben Freibeträge. An Stelle des Bruttoverdienstes gilt bei Selbständigen: **Einkommen = Umsatz minus notwendige Betriebsausgaben**. Bitte beachten Sie, dass sich diese Einkommensberechnung von der Gewinnermittlung für das Finanzamt unterscheidet. Für weitere Informationen zur Einkommensanrechnung bei Selbständigkeit empfehlen wir Ihnen, sich an die Beratungsstellen auf S. 30 zu wenden.

2.) Erhöhte Aufwendungen

Im Grundfreibetrag von € 100,- sind Ausgaben für Werbungskosten, private Versicherungsbeiträge und Beiträge zur Riesterrente pauschal einkalkuliert. Wenn Ihre Aufwendungen nachweislich höher sind als € 100,- und Sie mehr als € 400,- im Monat verdienen, können Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dazu gehören z.B.:

- Versicherungsbeiträge (z.B. KFZ-Haftpflicht, € 30,- Pauschale für Privathaftpflicht)
- Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge, Kinderbetreuungskosten, Fortbildungskosten etc.)
- Beiträge zur Altersvorsorge (insbesondere Riesterrente)

Minijob: Wenn Sie einen Minijob haben und z.B. € 400,- pro Monat verdienen, bleiben davon € 160,- anrechnungsfrei (€ 100,- Grundfreibetrag + 20% von € 300,-). Das heißt, es werden € 240,- Ihres Verdienstes vom Arbeitslosengeld II abgezogen. Bei einem Minijob können Sie in der Regel keine erhöhten Aufwendungen geltend machen.

Tipp: Auf der Webseite www.einkommensrechner.bmas.de können Sie ermitteln, wie viel Ihres Erwerbseinkommens auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Berechnungsbeispiel (vereinfacht):

Frau Freundlich ist alleinerziehend und hat zwei Kinder: einen Sohn mit dreizehn Jahren und eine Tochter mit vier Jahren. Frau Freundlich lebt mit den beiden Kindern in einer kleinen Drei-Zimmer-Wohnung, die in ihrer Größe und Miethöhe als „angemessen“ gilt.

Das monatliche Einkommen der Familie setzt sich zusammen aus dem Kindergeld für ihre beiden Kinder von insgesamt € 368,- und aus dem Unterhaltsvorschuss in Höhe von € 133,- für die 4-jährige Tochter. Zudem hat Frau Freundlich einen Minijob, in dem sie € 400,- verdient.

Leistungsanspruch Alg II (Bedarf) - Stand 03/2011

	Fr. Freundlich	Tochter, 4 J.	Sohn, 13 J.	Gesamt
Regelleistung	€ 364,-	€ 215,00	€ 251,00	€ 830,00
Mehrbedarf: Allein- erziehende mit 2 Kindern unter 16 Jahren	€ 131,-			€ 131,00
Wohnkosten (inkl. NK + Heizung)	€ 223,-	€ 223,-	€ 223,-	€ 669,00
Gesamtbedarf				€ 1630,00

Zu berücksichtigendes Einkommen Stand 03/2011

	Fr. Freundlich	Tochter	Sohn	Gesamt
Netto-Erwerbs- einkommen: abzüglich Freibetrag (siehe S. 16)	€ 400,00 - € 160,00			
Anrechnungsbetrag:	= € 240,00			€ 240,00
Kindergeld		€ 184,00	€ 184,00	€ 368,00
Unterhaltsvorschuss		€ 133,00		€ 133,00
Gesamteinkommen				€ 741,00

Gesamtbedarf von € 1630,- minus anrechenbares Einkommen von € 741,-
= € 889,-

Bei diesem Beispiel erreicht das Haushaltseinkommen von Familie Freundlich nicht den Bedarf von € 1630,00. Die Differenz zwischen dem Leistungsanspruch und dem anrechenbaren Einkommen der Familie, hier also € 889,00 wird als **Arbeitslosengeld II** ausbezahlt. Da das jüngste

Kind von Frau Freundlich bereits vier Jahre alt ist, kann der Mutter eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden, sofern die Betreuung der Tochter sichergestellt ist.

Tip: Da die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf den Bescheiden schwierig nachzuvollziehen ist, empfiehlt es sich bei Unsicherheiten, eine der Anlaufstellen auf den Seiten 24/25 zu Rate zu ziehen.

• **Weitere Leistungen bei Arbeitslosengeld II**

Sonderleistungen

Neben den monatlichen Regelleistungen gibt es bestimmte Sonderleistungen, die auch „**einmalige Leistungen**“ oder „einmalige Beihilfen“ genannt werden. Diese müssen gesondert beantragt werden:

- Grundausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe S. 50)
- Erstausrüstung für die Wohnung und den Haushalt
- Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen (für Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden) sowie Miete oder Reparaturen von therapeutischen Geräten, wie z.B. Pflegebett

Diese Leistungen können in Form von Pauschalbeträgen oder auch als Sachleistung erbracht werden. Daher können Sie z.B. zunächst an bestimmte Gebrauchtgütergeschäfte verwiesen werden. Sind die Gegenstände dort nicht vorhanden, können sie anderswo gekauft werden. Erstattet werden Kosten bis zur Höhe der festgelegten Pauschalbeträge. Daher ist es wichtig, dass Sie einen schriftlichen Bescheid darüber haben, was und in welcher Höhe bewilligt bzw. abgelehnt wurde. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch oder die Antragstellung bei einer Stiftung (siehe S. 46).

Erstausrüstung nach Trennung/Scheidung:

Wenn Sie nach einer Trennung in eine neue Wohnung ziehen und das Inventar zurücklassen (müssen), können Sie eine Erstausrüstung für die neue Wohnung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II beantragen. Die Wohnungsausstattung wird in diesem Fall nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss bewilligt. Falls die Möbel von beiden Partnern angeschafft wurden, bewilligt das Jobcenter nur einen Teil.

Bitte beachten Sie: In den monatlichen Regelleistungen ist bereits eine Pauschale für den laufenden Bedarf an Kleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern einkalkuliert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch notwendige Reparaturen oder Neu-Anschaffungen aus der Regelleistung angespart werden können. Für Gegenstände, die kaputt gehen, gibt es keinen Ersatz vom Jobcenter.

Darlehen für notwendige Ausgaben

Wenn Sie notwendige Ausgaben z.B. für Haushaltsgeräte, anfallende Reparatur- oder Renovierungskosten nicht aus Ihrem monatlichen Arbeitslosengeld II oder Ihren Ersparnissen bezahlen können, ist es möglich, vom Jobcenter ein entsprechendes Darlehen zu bekommen. Dieses Darlehen für sogenannte „unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen (bis zu 10% der Regelleistungen pro Monat).

Tipp: Bei notwendigen Ausgaben, für die das Jobcenter nicht aufkommt, können Sie ggf. auch Unterstützung von einer Stiftung erhalten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 46.

Mehrbedarf in besonderen Fällen

Wenn bestimmte Ausgaben regelmäßig anfallen, die nicht in der Regelleistung enthalten sind, kann im Einzelfall ein laufender Mehrbedarf bewilligt werden. Der Mehrbedarf wird nur in besonderen Fällen gezahlt. Darunter fallen z.B.:

- Nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, die laufend benötigt werden
- Umgangs- und Besuchskosten: z.B. Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes
- Fahrtkosten zu ambulanter medizinischer Behandlung, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden (z.B. Substitutionstherapie)
- Pflege- und Hygienebedarf, z.B. Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Keinen Mehrbedarf gibt es z.B. für Winterkleidung oder zusätzliche Bekleidung für Kinder im Wachstumsalter.

Leistungen zur Eingliederung

Um BezieherInnen von Arbeitslosengeld II (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren, gibt es im Einzelfall verschiedene Fördermöglichkeiten, wie z.B. geförderte Weiterbildungsmaßnahmen oder Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber. Ob solche Leistungen zur Eingliederung gezahlt werden, hängt vom Einzelfall ab. Eine Form der Eingliederungsleistung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II ist das Einstiegsgeld:

Einstiegsgeld

Beim Einstiegsgeld handelt es sich um einen zeitlich befristeten Zuschuss, den Sie erhalten können, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit (oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) aufnehmen. Dieser Lohnzuschuss ist als Anreiz für diejenigen gedacht, die auch nach Aufnahme einer Beschäftigung auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, weil ihr Verdienst nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Auf das Einstiegsgeld besteht **kein Rechtsanspruch**. Es ist eine Ermessensleistung, die für maximal 24 Monate gezahlt werden kann. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Internet-Tipp:

Ausführliche Informationen zum Einstiegsgeld bei Existenzgründung finden Sie auf der Seite www.gruendungszuschuss.de

Hinweis für Selbständige:

Für Investitionen im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen Selbstständigkeit können Sie vom Jobcenter Investitionshilfen als Zuschuss (bis zu € 5.000,-) oder als Darlehen erhalten.

Weitere Informationen zu möglichen Eingliederungsleistungen finden Sie ab Seite 27.

• **Einsatz von Vermögen**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird nach Ihrem vorhandenen Vermögen gefragt. Verfügen Sie über Vermögen und Ersparnisse, werden folgende Vermögenssteile „geschützt“, das heißt **nicht angerechnet**:

- Vermögensfreibetrag: € 150,- pro Lebensjahr für Erwachsene (mind. € 3.100,- und maximal € 9.750,- pro Person)
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen: € 750,- für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- Vermögensfreibetrag für jedes minderjährige Kind: € 3.100,-
- ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person (Richtwert: max. € 7.500,-. Je nach Familiengröße kann auch ein größeres und damit teureres Auto als angemessen gelten)
- Hausrat in üblichem Rahmen
- selbstgenutztes Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung in „angemessener“ Größe)
- Riester-Rente
- Geldanlagen, die vertraglich festgelegt für die Altersvorsorge bestimmt sind bis zu € 750,- pro Lebensjahr für den/die AntragstellerIn und PartnerIn
- Vermögen zur Altersvorsorge, wenn AntragstellerIn und PartnerIn von der Rentenversicherungspflicht befreit sind
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen bzw. zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen)
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind.

Bitte beachten Sie: Bausparverträge und Lebensversicherungen gelten grundsätzlich als verwertbares Vermögen und werden damit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Wenn Ihre Lebensversicherung vor dem Eintritt in das Rentenalter verwertbar ist, müssen Sie die Lebensversicherung auflösen. **Ausnahme:** Eine vorzeitige Auflösung wäre offensichtlich „unwirtschaftlich“. Als unwirtschaftlich gilt ein Verlust von 10%. Das heißt: Wenn beim Rückkauf einer Lebensversicherung der Verlust größer ist als zehn Prozent der eingezahlten Beiträge, ist eine Auflösung der Lebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich und damit unzumutbar. **Diese Verlustgrenze von 10% gilt auch für anderes Vermögen, das verwertet werden soll** (jedoch nicht für Aktien).

• **Bedarfsgemeinschaft und Unterhaltspflicht anderer Personen**

Manche befürchten, dass beim Bezug von Arbeitslosengeld II nahe Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden könnten. Dazu einige wichtige Hinweise:

Beim Arbeitslosengeld II wird der Leistungsanspruch für Sie und Ihre sogenannte Bedarfsgemeinschaft gemeinsam ermittelt. Die Leistungsansprüche werden ebenso wie das Einkommen zusammengezählt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- der/die Antragsteller/in
- im Haushalt lebende Partner, z.B. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, auf Dauer angelegte Partnerschaften (Einstandsgemeinschaften genannt, siehe unten)
- unverheiratete Kinder unter 25 Jahre, die im selben Haushalt leben (solange sie „hilfebedürftig“ sind, d.h. ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können)

Der bisher gängige Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ wurde im Gesetz inzwischen durch die „**Einstandsgemeinschaft**“ ersetzt. Dazu zählen Paare, die zusammen leben, gemeinsam wirtschaften und bei denen ein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Regelung betrifft heterosexuelle wie homosexuelle Paare gleichermaßen. Eine Einstandsgemeinschaft wird vermutet, wenn Sie

- länger als ein Jahr zusammen leben
- mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben
- Kinder oder Angehörige gemeinsam im Haushalt versorgen
- über ein gemeinsames Konto oder über eine wechselseitige Kontovollmacht verfügen

Liegt einer dieser Anhaltspunkte vor, kann das Jobcenter annehmen, dass Sie füreinander einstehen. Sie können diese Vermutung jedoch entkräften. Was ausreichende Indizien gegen eine Einstandsgemeinschaft sind, muss im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls vor Gericht geklärt werden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von diesen auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies dem Jobcenter bei der Antragsstellung mitteilen.

Unterhaltsverpflichtung

Zur Unterhaltsverpflichtung gibt es beim Bezug von Arbeitslosengeld II die folgenden Bestimmungen:

Nicht unterhaltspflichtig sind:

- Erwachsene Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten.
- Eltern, wenn volljährige Kinder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen (Ausnahme siehe unten).

Unterhaltspflichtig sind

- Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.
- Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die sich in Erstausbildung befinden.

Hinweis: Eltern werden nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihre Kinder selbst Eltern werden oder heiraten.

Darüber hinaus werden **folgende Unterhaltszahlungen** auf das Arbeitslosengeld II **angerechnet:**

- Unterhalt zwischen geschiedenen Ehepartnern/Lebenspartnern untereinander
- Unterhalt zwischen getrennt lebenden Ehepartnern/Lebenspartnern

Bitte beachten Sie: Wenn ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht geleistet wird, erhalten Sie das Arbeitslosengeld II ungekürzt. Das Jobcenter kann sich die ausgezahlte Leistung dann vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen. Ob unterhaltspflichtige Angehörige letztlich zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, hängt davon ab, ob sie finanziell „leistungsfähig“ sind.

• **Information und Beratung zu Arbeitslosengeld II**

Neben dem Jobcenter gibt es weitere Möglichkeiten, sich zum Thema Arbeitslosengeld II beraten zu lassen. In Freiburg bieten folgende Anlaufstellen persönliche Sozialberatung an:

Arbeitslosentreff „Goethe 2“

Krozinger Str. 7, ☎ 76771-30

🕒 Mo-Do: 10.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Caritassozialdienst Freiburg Stadt

Herrenstr. 6, ☎ 31916-66, -23

🕒 Mo, Fr: 9.00-12.00 Uhr: offene Sprechstunde und zusätzlich offene Sprechstunden in verschiedenen Stadtteilen, weitere Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-149

Telefonzeiten: Di + Do: 8.30-10.30 Uhr, Termine nach Vereinbarung

FRIGA e.V. - Sozialberatung in der Fabrik

Habsburgerstr. 9, ☎ 0900-1037442 *

* ☎-Tarif: 1. Min 15 Cent, ab 2. Min. 60 Cent/Min. aus dem Festnetz

🕒 Di-Do: 10.00-15.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Terminanfragen am besten per E-mail an: friga-freiburg@gmx.de

Sozialdienst katholischer Frauen

Colombistr. 17, ☎ 29623-30

🕒 Mo, Di, Mi, Fr: 9.00-12.00, Mo, Mi: 14.00-16.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Internet-Tipps: Auf den folgenden Webseiten finden Sie Tipps und Informationen rund um das Thema Arbeitslosengeld II: Musterschreiben, die Möglichkeit zum Austausch in Foren und Mailinglisten, Online-Hilfen zur Berechnung Ihrer Ansprüche und vieles mehr:

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

📖 **Broschüre: Arbeitslosengeld 2 für Erwerbslose und Erwerbstätige** des Paritätischen Gesamtverbands (Hrsg.), für € 3,90 im Buchhandel erhältlich oder als Datei im PDF-Format unter www.der-paritaetische.de > unter „Veröffentlichungen“

📖 **Buchtipp:** Praxisnahe und sehr detaillierte Informationen zum Arbeitslosengeld II finden Sie im **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II**, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), für € 15,00 im Buchhandel erhältlich

Hinweis: Aktuelle Informationen und Literaturtipps finden Sie auch auf der Webseite der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg unter www.frauundberuf.freiburg.de

2. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (nach dem zwölften Sozialgesetzbuch) soll den Lebensunterhalt von Personen sichern, die

- **auf Dauer nicht erwerbsfähig** sind, d.h. Menschen, die weniger als drei Stunden täglich arbeiten können (und über 18 Jahre alt sind) **oder**
- **über 65 Jahre** alt sind.

Ausnahme: Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, jedoch in einer sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ mit jemanden leben, der/die Arbeitslosengeld II erhält, werden Sie in den Alg II-Bezug mit einbezogen (siehe Seite 23).

Die Grundsicherung ähnelt in ihren Leistungen dem Arbeitslosengeld II. Vorhandenes Einkommen und Vermögen werden ebenfalls berücksichtigt. Anrechnungsfrei bleibt ein Vermögen bis zu € 2.600,- (bei Alleinstehenden) und € 3.214,- (bei PartnerInnen). Kinder und Eltern werden nur zur Unterstützung verpflichtet, wenn ihr Jahreseinkommen über € 100.000,- beträgt.

Hinweis für Mütter:

Wenn Sie ein Kind unter drei Jahren erziehen, gelten Sie grundsätzlich als erwerbsfähig, auch wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist (betrifft nur einen Elternteil). Sie können daher – bei Bedürftigkeit – Arbeitslosengeld II erhalten.

Auskünfte und Beratung zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter erhalten Sie beim Amt für Soziales und Senioren oder den Sozialberatungsstellen (siehe Seiten 24/25).

Information & Antrag:

Amt für Soziales und Senioren, Kaiser-Joseph-Straße 143, EG

☎ 201-3602

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr

3. Leistungen bei Erwerbslosigkeit und Wiedereinstieg

Wenn Sie sich arbeitssuchend oder arbeitslos melden, stehen Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung und Fördermaßnahmen zu. Je nach Ausgangssituation ist entweder die örtliche Arbeitsagentur oder das Jobcenter (für Arbeitslosengeld II) zuständig. Dort erhalten Sie auch Auskunft darüber, welche Leistungen Sie erhalten können:

Information & Antrag:

Agentur für Arbeit Freiburg
Lehener Str. 77, ☎ 2710-0

⌚ Mo-Fr: 7.45-12.30 Uhr und Do: 13.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonische Kontaktzeiten)

Bei ALG II- Bezug: Die Kontaktdaten des Jobcenters finden Sie auf S. 9.

Der Stelleninformationsservice (**SIS**) und das Berufsinformationszentrum (**BIZ**) in der Agentur für Arbeit stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

⌚ Mo-Mi: 7.45-16.30 Uhr, Do: 7.45-18.00 Uhr

Fr: 7.45-12.30 Uhr, an jedem 1. Freitag im Monat: 7.45-16.30 Uhr

Neben der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter gibt es auch verschiedene **Beratungsstellen**, die Sie über mögliche Leistungen bei Erwerbslosigkeit informieren und beraten. Diese Anlaufstellen finden Sie auf Seite 30.

Tipp zur kostenlosen PC-Nutzung:

Während der Öffnungszeiten des **BIZ** stehen Ihnen dort kostenlos Computer zur Verfügung, um Bewerbungen zu schreiben und Stellenangebote im Internet zu recherchieren. Eine weitere Möglichkeit zur kostenfreien Computernutzung für Bewerbung und Stellensuche bietet auch der Arbeitslosentreff „**Goethe 2**“:

Krozinger Str. 7, ☎ 76771-30

⌚ Mo-Do: 10:00-12.30 Uhr freie Computernutzung

Nachfolgend stellen wir Ihnen einzelne weniger bekannte Unterstützungsmöglichkeiten bei Erwerbslosigkeit vor.

- **Finanzielle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Zur Unterstützung Ihrer Stellensuche und Arbeitsaufnahme gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter.

Die meisten dieser Förderungen sind **unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld I oder ALG II erhalten**. D.h. Sie können diese Leistungen auch dann beantragen, wenn Sie „nur“ arbeitslos gemeldet oder von Arbeitslosigkeit bedroht und arbeitssuchend gemeldet sind z.B. Berufsrückkehrerinnen, HochschulabsolventInnen, Selbständige. Dabei wird in vereinfachter Form geprüft, ob es Ihnen zumutbar ist, die Kosten zum Teil selbst zu tragen.

Bitte beachten Sie: Die meisten dieser Leistungen sind so genannte *Kann*-Leistungen, die auf Antrag bewilligt werden können, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Die Vermittler/innen haben dabei einen großen Ermessensspielraum. Das hat den Vorteil, dass Sie mit überzeugenden Argumenten im Einzelfall auch für außergewöhnliche Vorhaben Unterstützung bekommen können.

Unterstützung bei der Stellensuche

Was zur Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden kann, hängt von Ihrem konkreten Bedarf ab. Darunter fallen unter anderem Zuschüsse zu

- Bewerbungskosten
- Reisekosten (für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Vermittlung und Eignungsfeststellung)
- Beglaubigungen, Übersetzungen, Zertifizierungen

Es ist auch möglich, Kosten erstattet zu bekommen, die Ihre Vermittlungschancen allgemein verbessern, wie z.B. Bekleidung für Vorstellungsgespräche.

Unterstützung zur Aufnahme einer Beschäftigung

Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildungsstelle gefunden haben, können Sie zur Aufnahme des neuen Jobs finanziell unterstützt werden. Was gefördert werden kann, hängt von Ihrem konkreten Bedarf ab.

Bezuschusst werden können zum Beispiel:

- Notwendige Anschaffungskosten für Arbeitsgerät und Arbeitskleidung (z.B. Scheren im Friseurhandwerk)
- Fahrtkosten für Pendelfahrten vom Wohnort zur Arbeitsstelle zu Beginn der Arbeitsaufnahme
- Kosten bei getrennter Haushaltsführung
- Zuschuss zur Anschaffung eines KFZ oder Fahrrad, wenn die neue Arbeitsstelle anderweitig (mit ÖPNV oder Fahrgemeinschaften) nicht erreichbar ist
- Zuschuss für den Erwerb eines Führerscheins, wenn die neue Arbeits- oder Ausbildungsstelle anderweitig (mit ÖPNV oder Fahrgemeinschaften) nicht erreichbar ist.
- Umzugskosten bei Wohnungswechsel aufgrund der neuen Stelle (außerhalb des Tagespendelbereichs).

Information & Antrag: bei Ihrem Arbeitsvermittler/Ihrer Arbeitsvermittlerin

Agentur für Arbeit Freiburg

Lehener Str. 77, 2710-0

🕒 Mo-Fr: 7.45-12.30 Uhr und Do: 13.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

🕒 Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonische Kontaktzeiten)

Bei ALG II- Bezug: Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, beantragen die Leistungen beim Jobcenter. Kontaktdaten siehe Seite 9.

- **Beratung bei Erwerbslosigkeit**

Auskunft über mögliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit erteilt Ihnen die **Agentur für Arbeit Freiburg**

Lehener Str. 77, ☎ 2710-0

⌚ Mo-Fr: 7.45-12.30 Uhr und Do: 13.30-18.00 Uhr

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonische Kontaktzeiten)

Darüber hinaus bieten folgende Anlaufstellen Information, Beratung und Unterstützung an:

Kontaktstelle Frau und Beruf

Schloßbergring 1, ☎ 201-1731

⌚ Mo-Mi: 8.30-12.00, Do: 13.00-18.00, Fr: 8.30-12.00 Uhr,

Termine (auch außerhalb dieser Sprechzeiten) nach tel. Vereinbarung

Arbeitslosentreff „Goethe2“

Krozingenstr. 7 ☎ 76771-30

⌚ Mo-Do: 10.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

FRIGA e.V. - Sozialberatung in der Fabrik

Habsburgerstr. 9, ☎ 0900-1037442 *

* ☎-Tarif: 1. Min 15 Cent, ab 2. Min. 60 Cent/Min. aus dem Festnetz

⌚ Di-Do: 10.00-15.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Terminanfragen am besten per E-mail an: friga-freiburg@gmx.de

4. Wohnen

- **Wohngeld**

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, der Haushalten mit geringem Einkommen hilft, ihre Wohnkosten zu tragen. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für MieterInnen oder als Lastenzuschuss für EigentümerInnen von Eigentumswohnungen/Eigenheimen. Beide Wohngeldarten setzen voraus, dass Sie den Wohnraum selbst bewohnen und eine Miete oder Belastung zahlen.

Ob Sie **Anspruch** auf Wohngeld haben, hängt ab von der

- Anzahl der Haushaltsmitglieder (dazu zählen alle Personen im Haushalt, die zusammen wohnen / wirtschaften und entweder verwandt sind oder füreinander einstehen)
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Die **Höhe des Wohngeldes** berechnet sich aus dem monatlichen Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten und bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge, der Haushaltsgröße und der zuschussfähigen Miete (im Stadtgebiet Freiburg = Mietstufe V). Kindergeld zählt bei der Wohngeldberechnung nicht als Einkommen.

Internet-Tipp: Berechnungstabellen zum Wohngeld finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung www.bmvbs.de/wohngeld

Hinweis: Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung haben, erhalten Sie kein Wohngeld. In der jeweiligen Leistung ist bereits ein Zuschuss zu den Wohnkosten enthalten. Studierende können Wohngeld erhalten, wenn BaföG-Leistungen grundsätzlich nicht oder nicht mehr möglich sind oder das BaföG nur als Darlehen gewährt wird.

Tipp für Familien: Wenn Sie Wohngeld erhalten, haben Ihre Kinder auch Anspruch auf das Bildungspaket (mehr dazu auf Seite 58). Möglicherweise können Sie auch Kinderzuschlag erhalten. Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf Seite 57.

Information & Antrag:

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Fahrenbergplatz 4

☎ 201-5480

🕒 Telefonzeiten: Mo-Do: 8:00-12:00 und 13:00-15:30, Fr: 8:00-12:00 Uhr

🕒 Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8:30-11:30 Uhr

• **Wohnberechtigungsschein**

Um in eine geförderte Mietwohnung (Sozialwohnung) ziehen zu können, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins hängt von bestimmten Einkommensgrenzen ab.

Mit dem Wohnberechtigungsschein können Sie sich bei der Freiburger Stadtbau oder anderen Wohnungsbaugesellschaften um eine Sozialwohnung bewerben. Wer in Freiburg Sozialwohnungen vermietet, erfahren Sie beim Amt für Wohnraumversorgung (siehe unten). Bei der Freiburger Stadtbau ist Voraussetzung, dass Sie bereits in Freiburg wohnen oder eine Arbeitsstelle in Freiburg haben.

Der Wohnberechtigungsschein ist auch Voraussetzung, um in die städtische **Wohnungssucherdatei** aufgenommen zu werden. Dabei handelt es sich um eine Notfallkartei für dringende Fälle von Wohnungssuchenden. Die Aufnahme in die Wohnungssucherdatei ist jedoch nur möglich, wenn Sie seit mindestens zwei Jahren in Freiburg wohnen und die Wohnungsnot nicht selbst verursacht wurde. Die Vergabe von freien Wohnungen richtet sich dann nach bestimmten Dringlichkeitsstufen, bei denen auch die familiären Verhältnisse berücksichtigt werden.

Hinweis: Wenn Sie durch Mietrückstände von Wohnungslosigkeit bedroht sind, können die Mietschulden in Ausnahmefällen nach § 34 SGB XII übernommen werden. Wenden Sie sich hierzu an die Abteilung Prävention/Wohnungssicherung im Amt für Wohnraumversorgung).

Information & Antrag: Wohnberechtigungsschein

Amt für Wohnraumversorgung, Auf der Zinnen 1,
☎ 201-3222 (A-Ef), 201-3223 (Eg – Kec), 201-3224 (Ked – Ma),
☎ 201-3225 (Mb – No), 201-3226 (Np – Steig), 201-3227 (Steih– Z)
🕒 Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr

Information & Antrag: Mietrückstände

Amt für Wohnraumversorgung, Prävention/Wohnungssicherung,
Jacob-Burckhardt-Straße 1
☎ 201-3243 (A-D), 201-3242 (E-Ha), 201-3244 (Hb-Le),
☎ 201-3241 (Lf-Schn), 201-3245 (Scho-Z)
🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr

5. Rechtsfragen

Wenn Sie sich juristisch beraten lassen wollen oder vor Gericht rechtlichen Beistand benötigen, ist dies häufig mit hohen Kosten verbunden. Die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe ermöglichen Menschen mit geringem Einkommen eine kostengünstige Rechtsberatung und Prozessführung.

- **Beratungshilfe**

Menschen mit geringem Einkommen, die rechtlichen Rat benötigen, können sich kostengünstig durch eine Anwältin oder einen Anwalt beraten lassen. Diese Möglichkeit der Rechtsberatung besteht unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die anwaltliche Vertretung.

Beratungshilfe können Sie in Angelegenheiten des Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Verfassungsrechts beanspruchen. So z.B. bei Scheidungs- oder Unterhaltsangelegenheiten, im Mietrecht ebenso wie bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Streitigkeiten mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur. Für andere Rechtsgebiete können Sie Beratungshilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ein Zusammenhang zu einem der oben genannten Rechtsgebiete besteht.

Bei Fragen des Steuerrechts und in Kindergeldangelegenheiten wird **keine Beratungshilfe** gewährt. Wenn Sie unter Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich zwar beraten lassen, werden im Rahmen der Beratungshilfe jedoch nicht von einem Anwalt/einer Anwältin vertreten.

Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie nur unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird auch geprüft, ob Sie über einsetzbares

Vermögen verfügen. Die Berechnung orientiert sich an den Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe (siehe S. 35). Wenn Ihnen die volle Prozesskostenhilfe zusteht, erhalten Sie auch Beratungshilfe.


Bei Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe genügt die Vorlage des entsprechenden Bescheids, da sie in der Regel Anspruch auf Beratungshilfe haben.

Wo erhalten Sie die Beratungshilfe? Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich beim örtlichen Amtsgericht an eine RechtspflegerIn. Dort schildern Sie Ihr Anliegen und legen Ihre persönlichen Verhältnisse dar. Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, wird Ihnen ein **Berechtigungsschein** ausgestellt. Mit diesem Schein können Sie eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl aufsuchen.
- Sie gehen zur kostenlosen Rechtsberatung des Anwaltvereins. Dort werden ebenfalls Ihre Einkommensverhältnisse geprüft. Die Rechtsberatung des Anwaltvereins leistet jedoch nur Beratung, keine Vertretung.
- Sie suchen eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl auf. Dort legen Sie Ihren Arbeitslosengeld II- oder Grundsicherungs-Bescheid vor. Damit kann ein nachträglicher Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe beim Amtsgericht gestellt werden.

Für die Beratungshilfe erheben die AnwältInnen eine Gebühr von € 10,-. Dieser Betrag kann aber unter Umständen erlassen werden, wenn das Geld für Sie schwer aufzubringen ist.

Hinweis: AnwältInnen sind grundsätzlich zur Beratungshilfe verpflichtet und können diese nur in begründeten Einzelfällen ablehnen.

 **Broschürentipp:** „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, kostenlose Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums. Zu bestellen unter www.bmj.bund.de in der Rubrik Service > Broschüren oder telefonisch unter ☎ 01805/778090 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz).

Information & Antrag:

Amtsgericht

Holzmarkt 2, ☎ 205 -1132, -1131

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 8.30-11.30, Mi: 13.30-15.30 Uhr

Rechtsberatung des Anwaltvereins

(in den Räumen des Amtsgerichts), Holzmarkt 2, Zi. 18

🕒 Mo: 9.00-12.00 Uhr, Mi: 13.00-16.00 Uhr

Aktuelle Listen von RechtsanwältInnen zu verschiedenen Rechtsgebieten erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Gartenstr. 21,

☎ 32563 oder unter www.rak-freiburg.de

• **Prozesskostenhilfe**

Wenn Sie einen Prozess führen müssen oder selbst verklagt werden, jedoch nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Prozesskostenhilfe bedeutet, dass Sie keine Anwalts- und Gerichtskosten zahlen müssen bzw. nur zum Teil und in festgelegten Raten.

Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn

- die außergerichtliche Klärung eines Streites nicht möglich war und eine Prozessführung „hinreichend Aussicht auf Erfolg“ hat **und**
- Sie die Kosten einer Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln **oder** nur zum Teil **oder** nur in Raten aufbringen können.

Ob und in welcher Höhe Sie Prozesskostenhilfe erhalten können, hängt von Ihrem Einkommen ab. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Einkommensgrenzen wie bei der Beratungshilfe (siehe Seite 33/34). Wenn Ihr einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, müssen Sie einen Eigenanteil leisten. Dieser Eigenanteil ist wiederum einkommensabhängig und kann in monatlichen Raten gezahlt werden. Insgesamt müssen Sie höchstens 48 Monatsraten bezahlen, unabhängig davon, wie viele gerichtliche Instanzen im gesamten Rechtsstreit durchlaufen werden.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie den Prozess verlieren, müssen Sie in der Regel für die Kosten der gegnerischen Partei aufkommen, auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.

 **Broschürentipp:** siehe Seite 34.

Information & Antrag:

Beim zuständigen Gericht, an dem der Prozess stattfinden wird. Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe erhalten Sie auch im Rahmen der Beratungshilfe (siehe Seite 33).

6. Gesundheit

• **Zuzahlungsgrenzen**

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie für medizinische Leistungen Zuzahlungen erbringen. Nur Kinder unter 18 Jahren sind vollständig von den Zuzahlungen befreit.

Zu den **Zuzahlungen** gehören:

Die Praxisgebühr € 10,-/Quartal sowie Eigenbeiträge für verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel, Eigenanteil für Massage, Physiotherapie, Ergotherapie, ambulante und stationäre Reha, stationäre Klinikaufenthalte, Mütter-Kuren, Fahrtkosten, Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte) sowie Zuzahlungen für Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Sozialtherapie. Die Höhe der jeweiligen Zuzahlungsbeträge erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse, in der Arztpraxis oder in der Apotheke.

Die Zuzahlungen sind auf maximal 2% Ihres jährlichen Bruttoeinkommens begrenzt. Wenn Sie die **Zuzahlungsgrenze von 2% Ihrer Jahresbruttoeinkünfte** erreicht haben, werden Sie für den Rest des Kalenderjahres von allen Zuzahlungen befreit. Für Menschen mit einer dauerhaften chronischen Erkrankung, die seit mindestens einem Jahr behandelt wird, liegt die Zuzahlungsgrenze bei 1% des Jahresbruttoeinkommens.

Bitte beachten Sie: Um Ihre Zuzahlungen nachweisen zu können, ist es wichtig, **alle Quittungen zu sammeln**.

Wir empfehlen Ihnen, sich die Zuzahlungsgrenze gleich am Anfang des Jahres bei Ihrer Krankenkasse ausrechnen zu lassen oder selbst zu berechnen. Dann haben Sie den Überblick, wann Sie die Befreiung beantragen können. Was sie zuviel gezahlt haben, wird Ihnen von der Krankenkasse zurückerstattet.

Berechnung der Zuzahlungsgrenze (Belastungsgrenze)

Grundlage für die Berechnung Ihrer Zuzahlungsgrenze ist das gesamte Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres. Zu den Einkünften zählen z.B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.. Mit eingerechnet werden die Einkünfte von Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und den familienversicherten Kindern. Das Einkommen

von Lebenspartnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird nicht einbezogen.

Bei der Berechnung der Belastungsgrenze werden vom Jahreseinkommen bestimmte Freibeträge abgezogen (Stand 2011):

Jahresbruttoeinkommen (der Familie)

minus € 4.599,- **Freibetrag** für den Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin, bei Alleinerziehenden das erste Kind

minus € 7.008,- **Freibetrag** für jedes Kind d. Versicherten und des Ehepartners/der eingetragenen Lebenspartnerin

= maßgebliches Haushaltseinkommen

↳ **davon 2% = Zuzahlungsgrenze**

(bei chronischer Krankheit eines Familienmitglieds: 1%)

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung beziehen, gelten die folgenden Zuzahlungsgrenzen (Stand 2011):

€ 87,36 für die gesamte Familie, unabhängig von ihrer Größe.

€ 43,68 bei chronischer Erkrankung eines Familienmitglieds.

Internet-Tipp: Unter www.aponet.de/zuzahlungsrechner finden Sie einen Zuzahlungsrechner, mit dem Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze ausrechnen können.

Information & Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit Kindern im Bereich Gesundheit finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre (ab Seite 64).

• **Behandlungskosten bei Zahnersatz**

Für Zahnersatz werden Ihnen von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse derzeit 50% der Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung (Regelversorgung) erstattet. Dieser sogenannte „Festzuschuss“ erhöht sich, wenn Sie in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens einmal jährlich bei einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung waren. Wenn Sie sogar zehn Jahre Vorsorge nachweisen können, kann der Zuschuss bis zu 65% der Regelversorgung betragen. Lassen Sie sich deshalb von Ihrem Zahnarzt/Ihrer Zahnärztin die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen in Ihr Bonus-Heft eintragen.

Übrigens: Für eine Vorsorgeuntersuchung müssen Sie keine Praxisgebühr zahlen.

Tipp: Studierende der Zahnmedizin an der Uniklinik Freiburg bieten im Rahmen ihrer Ausbildung eine kostengünstige Zahnbehandlung an. Die Behandlung im Studentenkurs umfasst z.B. Brücken, Kronen, Füllungen, Implantate u.a.m.. **Information und Anmeldung:** Tel: 270-4701
Fachschaft Zahnmedizin Freiburg, Hugstetter Str. 55

Härtefallregelungen bei geringem Einkommen

Gesetzlich Versicherte müssen keinen Eigenanteil für die Regelversorgung bei Zahnersatz leisten, wenn sie unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen oder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- BAföG

Die Befreiungsgrenzen für die Härtefallregelung liegen bei einem monatlichen (Familien-) Bruttoeinkommen von (Stand 2011):

- € 1.022,- für Alleinstehende
- € 1.405,25 mit einem/einer Angehörigen
- € 255,50 für jede/n weitere/n Angehörige/n

Wenn Ihr Einkommen geringfügig über dieser Befreiungsgrenze liegt, gilt eine gleitende Härtefallregelung. Sie sollten sich in diesem Fall bei Ihrer Krankenkasse informieren.

Bitte beachten Sie: Wer von den Zuzahlungen zu Arznei- und Heilmitteln befreit ist, fällt nicht automatisch unter die Härtefallregelung bei Zahnersatz. Für die Versorgung mit Zahnersatz ist stets eine gesonderte Antragstellung und Prüfung erforderlich.

Information & Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse.

7. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

• **Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)**

Sie können sich von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreien lassen, wenn Sie folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- BAföG **oder**
- Berufsausbildungsbeihilfe **oder**
- Asylbewerberleistungen

oder wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal RF besitzen.

Die Befreiung beantragen Sie direkt bei der GEZ. Die Antragsformulare dafür erhalten Sie beim dem für Ihre Leistung zuständigen Amt/Jobcenter oder im Internet unter www.gez.de. Damit Sie bei der GEZ keine Originalbescheide einreichen müssen, erhalten Sie mit Ihrem Leistungsbescheid (über ALG II, BAföG etc.) automatisch eine extra Bescheinigung für die GEZ, die Sie als Nachweis mitschicken.

Bitte beachten Sie: Die Befreiung wird erst im Monat nach der Antragstellung wirksam. Wenn Sie noch keinen Leistungsbescheid haben, sollten Sie den Befreiungsantrag daher vorab einreichen.

Information & Antrag:

GEZ, 50656 Köln

www.gez.de, ☎ 0185-99950100 (6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz)

• **Ermäßigung der Telefongebühren**

Wenn Sie von den GEZ-Gebühren befreit sind oder BAföG beziehen, können Sie bei der Telekom einen **Sozialtarif** beantragen. Damit wird Ihnen ein monatliches Gesprächsguthaben von € 6,94 (inkl. MwSt) angerechnet. Das Guthaben gilt nur für Verbindungen im Festnetz der Telekom (nicht in Mobilfunknetze). Bei Flatrate- oder Komplettpaketen gibt es keine Sozialtarif-Ermäßigung.

Tipp: Telefonkosten sparen können Sie auch mit den sogenannten „Billigvorwahlen“. Tarifrechner für günstige Vorwahlnummern finden Sie im Internet z.B. auf den Portalen www.teltarif.de oder www.tariftipp.de. Es empfiehlt sich, kontinuierlich dort nachzusehen, denn die günstigsten Nummern ändern sich oft.

Information & Antrag:

Im T-Punkt oder unter der kostenlosen ☎ 0800-3301000

• **Ermäßigungen bei der Volkshochschule**

Die Volkshochschule Freiburg bietet für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen auf ihre Kursgebühren an:

10% Ermäßigung für Arbeitslose, Studierende, SchülerInnen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte.

40% Ermäßigung bei Vorlage des Freiburg-Pass (siehe S. 42) oder eines aktuellen Bescheids über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundversicherung oder Asylbewerberleistungen.

Bitte beachten Sie: Bei manchen Veranstaltungen wird für die Ermäßigung nicht die gesamte Kursgebühr zugrunde gelegt. Erkundigen Sie sich daher im konkreten Fall bei der Volkshochschule.

Wenn Sie eine Ermäßigung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich persönlich oder schriftlich anmelden und den Nachweis vorlegen.

Information & Anmeldung:

Volkshochschule Freiburg, Rotteckring 12

☎ 3689510, ⌚ Mo-Fr: 9.00-14.00 Uhr

• **Bildungsprämie**

Die staatliche Bildungsprämie unterstützt Menschen mit geringem Einkommen bei der Finanzierung individueller beruflicher Weiterbildung. Mit einem Prämiegutschein können Sie bis zu 50% an Weiterbildungskosten bezuschusst bekommen, maximal jedoch € 500,-.

Den Prämiegutschein können Sie erhalten,

- wenn Sie erwerbstätig sind - egal ob angestellt, selbständig, geringfügig oder sozialversicherungspflichtig
- wenn Sie Berufsrückkehrerin oder in Elternzeit sind

und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen max. € 25.600,-, bei gemeinsam Veranlagten: € 51.200,- beträgt (vgl. Einkommenssteuerbescheid).

Den Prämiegutschein gibt es pro Person einmal jährlich. Sie erhalten den Gutschein in einem Beratungsgespräch, in dem auch das Weiterbildungsziel und die Anforderungen an die Weiterbildung abgeklärt werden.

Der Gutschein gilt nur für beruflich genutzte Fortbildungen. Das kann unter Umständen auch ein beruflich erforderlicher Sprachkurs, ein Computerkurs oder Angebote zu Schlüsselqualifikationen wie z.B. Zeitmanagement oder ähnliches sein. Klären Sie am besten vorab, ob der Prämiegutschein vom Anbieter der angestrebten Fortbildung anerkannt wird.

Bei ALG II-Bezug: BezieherInnen von Arbeitslosengeld II können nur dann die Bildungsprämie erhalten, wenn sie erwerbstätig sind und nur aufstockend ALG II erhalten. Eine geringfügige Erwerbstätigkeit (z.B. Minijob) reicht in diesem Fall nicht aus.

Weitere Informationen zur Bildungsprämie erhalten Sie bei der kostenlosen Hotline: ☎ 0800-2623000 oder unter www.bildungspraemie.info

Information & Antrag:

IHK

Schnewlinstr. 11-13, Freiburg

Terminvereinbarung ☎ 07821-2703750

Volkshochschule Freiburg

Rotteckring 12, ☎ 36895 -33 oder -10

Die Bildungsprämie ist vorerst befristet bis 30.11.2011. Ob es die Förderung nach 2011 weiterhin geben wird, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

• **Freiburg-Pass**

Der Freiburg-Pass bündelt unterschiedliche Vergünstigungen und kostenfreie Angebote für EinwohnerInnen der Stadt Freiburg, die

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- Asylbewerberleistungen

beziehen.

Der kostenlose Freiburg-Pass ist jeweils für zwölf Monate gültig und umfasst unter anderem die folgenden Angebote:

- Volkshochschule Freiburg: 40% Ermäßigung auf alle Kurse
- Stadtbibliothek: ermäßigte Jahresgebühr für Erwachsene zu € 10,-
- Kostenfreier Eintritt in allen städtischen Museen (Augustinermuseum, Naturkundemuseum, Museum für Neue Kunst, Wentzingerhaus, Colombischlössle)
- Ermäßigte Eintrittskarten im Theater Freiburg (zu € 3,50)
- Badische Zeitung: 3 Monate BZ-Abo für € 9,- /Monat
- Ermäßigte Eintrittskarten im E-Werk und im Vorderhaus
- Kommunales Kino: ermäßigter Eintritt zu € 4,-
- Planetarium: ermäßigter Eintritt zu € 4,-
- Mundenhof: freier Eintritt bei allen Veranstaltungen
- 30% Ermäßigung auf Kurse, Vorträge, Seminare bei verschiedenen Bildungsträgern
- SC Freiburg: ermäßigte Stehplätze für die Nord- und Südtribüne

Das komplette Angebot aller Ermäßigungen finden Sie auf der Webseite www.freiburg.de/freiburgpass

Ausgabestellen:

Für BezieherInnen von Alg II

Jobcenter Freiburg, Lehener Str. 77, EG Bauteil C ☎ 2710-721

🕒 Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Für Bezieherinnen von Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen:

Amt für Soziales und Senioren, Kaiser-Joseph-Str.143, EG,

☎ 201-3507

🕒 Mo-Do: 7.30-16.30, Fr: 7.30-15.30 Uhr

- ***Kleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen***

Bei folgenden (gemeinnützigen) Einrichtungen haben Sie die Möglichkeit, günstig einzukaufen. Das Verkaufsangebot ist je nach Laden unterschiedlich und reicht von Möbeln, Haushaltswaren, Elektrogeräten und Kleidung bis hin zu Spielzeug. Große Gegenstände werden Ihnen z.T. preisgünstig nach Hause geliefert.

Boutique LeSac

Sedanstr. 22 (im UG unter dem Waschbär)

⊕ Di: 15.00-19.00, Do: 10.00-14.00 Uhr

Fairkauf Second-Hand-Kaufhaus

Waltershofener Str. 9, ☎ 4760942

⊕ Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

Hand 2 Hand Second-Hand-Laden

Oltmannsstr. 30, ☎ 409979

⊕ Mo-Fr: 9.00-17.30 Uhr

Möbellager: ⊕ Mo-Do: 9.00-16.30 Uhr, Fr: 9.00-13.00 Uhr

Kleiderladen Schwarzwaldstraße

Schwarzwaldstr. 31, ☎ 706539

⊕ Kleiderausgabe: Di: 9.00-12.00 Uhr,

Mi: 15.00-17.00 (nur für Frauen und Kinder), Do: 15.00-18.00 Uhr

Kostenlose Kleider gegen Vorlage eines „Kleiderscheins“, den das Jobcenter, das Sozialamt oder verschiedene Wohlfahrtsverbände wie z.B. Caritas, Diakonie oder Sozialdienst katholischer Frauen ausstellen (Adressen siehe Seiten 24/25).

Secondo Gebrauchtwarenkaufhaus

Im Kirchenhürstle 2, Umkirch, ☎ 07665-94 74 30

⊕ Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-16.00 Uhr

Spinnwebe: Kleidung-Kleinmöbel-Hausrat

Krozinger Str. 11, Rückseite EKZ Weingarten, ☎ 4764094

⊕ Mo, Di, Do, Fr: 10.00-19.00, Mi und Sa: 10.00-14.00 Uhr

VABE e.V. - Möbel und Weisswaren

Tullastr. 75, ☎ 406141

🕒 Mo, Di, Do: 12.00-17.00, Mi 12.00-17.30, Fr: 9.00-14.00 Uhr

Einkauf gegen Vorlage eines aktuellen Bescheids über Wohngeld, Alg II, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Rentenbescheid.

Internet-Tipp: Die Freiburger Abfallwirtschaft bietet eine Online-Börse zum Verschenken und Tauschen von Möbeln, Haushaltsgeräten, Computer, HiFi-Geräten, Kindersachen, Spielsachen, Fahrrädern u.a.m.: www.verschenkmarkt-freiburg.de

Günstige gebrauchte **Kinderkleidung** finden Sie auch auf den regelmäßig stattfindenden Kindersachenmärkten von Mütterzentren, Kirchengemeinden oder Kindergärten. Die aktuellen Termine und Veranstaltungsorte erscheinen in der lokalen Presse. Baby- und Kleinkinderkleidung bietet auch die Kleiderstube des Helferkreis für Mutter und Kind (siehe Seite 52).

Günstige Lebensmittel

Der Verein „Freiburger Tafel“ betreibt einen gemeinnützigen Laden für Menschen mit wenig Einkommen. Dort können Sie Lebensmittel zu günstigen Preisen einkaufen. Das Angebot des Ladens ist abhängig von den gespendeten Waren. Voraussetzungen für den Einkauf sind:

- der Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen **oder**
- ein Einkommen innerhalb folgender Einkommensgrenzen (netto):
€ 750,- für Alleinstehende und „Haushaltsvorstände“
€ 250,- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt
€ 150,- für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen

Einkaufsberechtigte bekommen eine Kundenkarte, die bei jedem Einkauf vorzulegen ist. Die Kundenkarte erhalten Sie Montag und Dienstag zwischen 10.00-11.30 Uhr sowie Mittwoch 15.00-16.30 Uhr unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise.

Tafel-Laden: Lebensmittel

Schwarzwaldstr. 58a (Nähe ZO), ☎ 2927244

🕒 Mo-Fr: 10.00-12.00 und 15.00-17.00 Uhr

• **Stromspar-Check Freiburg**

Der Stromspar-Check Freiburg bietet für Haushalte mit geringem Einkommen eine Stromspar-Beratung in Ihrer Wohnung und gibt Ihnen Hinweise, wie Sie Ihre Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch gezielt und dauerhaft senken können.

Den kostenlosen Stromspar-Check gibt es für

- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag **sowie**
- innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen/Monat):
 - Bei Alleinstehenden: 900 €
 - Bei Paaren: 1.150 €
 - Bei Alleinerziehenden mit einem Kind: 1.150 €
 - Für jedes Kind zusätzlich: 200 €

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Der Stromspar-Check umfasst folgende **Angebote**:

- Messung elektrischer Geräte auf verdeckten Stand-by-Verbrauch
- Einstellung der Kühl- und Gefriergeräte
- Kostenloser Austausch von Glühlampen durch Energiesparlampen und Einsatz von Steckdosenleisten
- Prüfung des Wasserdurchlaufs
- Kostenloser Einbau von Wasserstrahlreglern und Sparduschköpfen
- Ausarbeitung eines Energiespar-Berichts mit genauen Berechnungen und individuellen Vorschlägen
- Tipps zum Energiesparen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie für den Kauf eines effizienteren Kühl- oder Gefriergeräts beim Stromspar-Check einen Zuschuss bekommen.

Anfrage und Information:

Stromspar-Check Freiburg

Kooperationsprojekt des VABE (Verein zur Förderung kommunaler Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen e.V.) und des FAIRKAUF (Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.)

☎ 488 2485, E-Mail: stromspar-check@vabe-freiburg.de oder stromspar-check@caritas-freiburg.de

Weitere Informationen unter: www.stromspar-check.de

• **Stiftungen**

In manchen Situationen können Stiftungen weiterhelfen, die unter bestimmten Voraussetzungen Gelder vergeben. In der Regel werden Stiftungsgelder erst dann gewährt, wenn gesetzliche Leistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld etc.) bereits ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Auf die Unterstützung aus Stiftungsmitteln gibt es **keinen Rechtsanspruch**.

Die **Höhe der Zuwendungen** ist zumeist abhängig von

- der Notlage bzw. Bedürftigkeit der hilfesuchenden Person,
- den Vorgaben der Stiftung und
- dem Gesamtumfang der zu vergebenden Mittel bzw. der Haushalts-situation der Stiftung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stiftungsmitteln sind sehr unterschiedlich, ebenso wie die Stiftungszwecke, d.h. wofür Gelder vergeben werden.

Viele Stiftungen oder Fonds leisten finanzielle Unterstützung im Einzelfall nur auf Anfrage von Beratungsstellen. Das bedeutet, Sie beantragen Gelder nicht direkt bei der Stiftung, sondern über eine Beratungsstelle. Erkundigen Sie sich daher bei der jeweiligen Anlaufstelle, ob und welche Stiftungsförderungen in Ihrem Fall in Frage kommen könnten.

Eine Übersicht über verschiedene Stiftungen finden Sie im Internet z.B. auf der Seite www.forum-schuldnerberatung.de (unter der Rubrik „Service und Ratgeber“ > „Stiftungen und Fonds“) oder auf der Webseite der Kontaktstelle Frau und Beruf: www.frauundberuf.freiburg.de

Information & Antrag:

bei Sozialberatungsstellen (siehe S. 24/25), Schuldnerberatungsstellen (siehe S. 48 oder direkt bei der jeweiligen Stiftung).

- **Tauschringe**

Tauschringe organisieren den bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen und zum Teil auch von Gegenständen. Das hat den Vorteil, dass Sie Dienstleistungen im Tauschring wie z.B. Haare schneiden oder einen Computer-Kurs nicht mit Geld, sondern mit einer eigenen Gegenleistung „bezahlen“ können. Getauscht wird alles mögliche: von der Reparaturleistung bis zum selbst gemachten Eierlikör. Verrechnet werden die erbrachten Dienstleistungen nicht mit Geld, sondern in einer Phantasiewährung oder in Zeiteinheiten.

Talent-Tauschring e.V.

im Treffpunkt Freiburg: Schwarzwaldstr. 78d

☎ 2168731, www.tauschring-freiburg.de

⌚ Fr: 17.00-19.00 Uhr

Talente-Tauschbörse Freiburg-Weingarten

in der Erwachsenenbildungsstätte Weingarten, Sulzburger Str. 18

☎ 4907840, www.ttb-weingarten.de

⌚ Büro: jeden 1. Freitag im Monat: 9.00-11.30 Uhr

(nicht in den Schulferien)

- **Kostengünstiges Girokonto**

Die Kosten für ein Girokonto und eventuell anfallende Überziehungszinsen stellen für Haushalte mit geringem Einkommen oft eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Neben den Kontoführungsgebühren gibt es eine Vielzahl von Bedingungen und versteckten Kosten, die hier eine Rolle spielen können: Abhebungsgebühren, EC-Kartennutzung, Anzahl der Kontobewegungen, Sollzinsen etc.. Ob ein Girokonto für Sie kostengünstig ist, hängt wesentlich von Ihren individuellen Bedürfnissen ab, aber auch von Ihren Möglichkeiten (z.B. Internet-Zugang für Online-Banking). Daher ist es wichtig, zuerst Ihre persönlichen Anforderungen an ein Girokonto zu klären, bevor Sie die Angebote verschiedener Banken vergleichen.

Einen Vergleich der Anbieter von Girokonten bietet Ihnen die Stiftung Warentest. Die Verbraucherhefte der Stiftung Warentest (FINANZtest) finden Sie in der Stadtbibliothek oder unter www.finanzttest.de/girokonten

Girokonto auf Guthabenbasis

In einer freiwilligen Selbstverpflichtung haben sich die deutschen Kreditinstitute dazu bereit erklärt, ein „Girokonto für jedermann“ auf Guthabenbasis (ohne Überziehungsmöglichkeit) bereit zu stellen.

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass überschuldete Menschen kein Girokonto auf Guthabenbasis mehr erhalten. Wenn Sie ein solches Konto eröffnen möchten, jedoch abgelehnt werden, lassen Sie sich die genauen Gründe dafür mitteilen – am besten schriftlich. Der Bezug von Sozialleistungen und/oder eine negative Schufa-Auskunft sind laut dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) kein Ablehnungsgrund. Eine Auflistung von Ablehnungsgründen gemäß den Empfehlungen des ZKA finden Sie auf der Webseite www.zentraler-kreditausschuss.de


Es beraten Sie hierzu auch die Schuldnerberatungsstellen (siehe S. 49).

• ***Schuldnerberatung***

Kredite und Ratenkauf können schnell in finanzielle Nöte bringen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Spätestens dann ist aktives Handeln angesagt! Wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und Ihnen die Schulden über den Kopf wachsen, sollten Sie sich Unterstützung durch eine professionelle Schuldnerberatung holen.

Hinweis: Die Schuldnerberatungsstellen haben leider oft sehr lange Wartezeiten. Fragen Sie dort nach, was Sie vorab tun können z.B. im Umgang mit den Gläubigern. Erstellen Sie eine Liste der aktuellen Zahlungsverpflichtungen und eine Übersicht über Ihre Ausgaben und Einnahmen. Prüfen Sie auch, ob Sie Anspruch auf staatliche Leistungen wie z.B. Wohngeld etc. haben.

Internet-Tipp: Auf den Webseiten www.forum-schuldnerberatung.de und www.meine-schulden.de finden Sie Online-Ratgeber mit hilfreichen Tipps, Musterschreiben, ein Schulden-Glossar sowie Informationen über Ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit Gläubigern und im Verbraucherinsolvenzverfahren.

 **Broschürentipp:** „Schulden abbauen – Schulden vermeiden“. Diese kostenlose und umfangreiche Broschüre der Bundesregierung zeigt Wege aus der Schuldenspirale auf und gibt Tipps zur Vermeidung von Über-

schuldung. Zu beziehen auf der Webseite www.bundesregierung.de unter Service > Broschüren oder ☎ 01805-778090 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz) oder vor Ort bei den Schuldnerberatungsstellen.

Bei der **Schuldenhelpline** der Schuldnerhilfe Köln können Sie eine zeitnahe und nicht-kommerzielle erste Hilfe per Telefon oder Online-Beratung erhalten: www.schuldenhelpline.de

☎ 0180-4564564

(20 Cent pro Anruf aus dem dt. Festnetz)

⌚ Mo-Fr: 10.00-13.00 Uhr, Di + Do: 15.00-18.00 Uhr.

Schuldnerberatungsstellen in Freiburg:

A ray of hope e.V.

Am Rotschachen 18, ☎ 2089061

Termine nach Vereinbarung

Caritasverband Freiburg Stadt - Schuldnerberatung

Herrenstr. 6, ☎ 31916-66, -23

Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk - Schuldnerberatung

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-150, -167

Termine nach Vereinbarung

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Schuldnerberatung

Stadtstr. 2, ☎ 2187-2284, -2283

Termine nach Vereinbarung

Stadt Freiburg i.Br. - Schuldnerberatung

Kaiser-Joseph-Str. 143

☎ 201-3871, Kontaktzeiten: Mo-Fr: 8:00-12:00

Termine nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie: Die Beratung bei diesen gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen ist für Sie kostenlos. Für die Verhandlung mit Gläubigern erheben einzelne der oben genannten Beratungsstellen Verwaltungsgebühren – je nach Anzahl der Gläubiger. Erkundigen Sie sich daher am besten vorab über die jeweiligen Konditionen. Falls Sie sich an eine kommerzielle Schuldnerberatung wenden, empfehlen wir Ihnen, sehr genau auf deren Seriosität zu achten.

UNTERSTÜTZUNG FÜR FRAUEN MIT KINDERN

8. Hilfen für Familien und bei Schwangerschaft

• *Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt*

Schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, können vom Jobcenter einen Mehrbedarfzuschlag bei Schwangerschaft (siehe Seite 13) sowie einen Zuschuss für die Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausrüstung erhalten. Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt kann als Sachleistung oder in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Zur Erstausrüstung zählen unter anderem ein Kinderwagen, ein ausgestattetes Kinderbett sowie ein Hochstuhl.

Hinweis: Auch Studentinnen mit Bafög-Bezug oder Frauen, die nur ein geringes Einkommen haben und damit knapp über dem Bezug von Arbeitslosengeld II liegen (z.B. BezieherInnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld) können vom Jobcenter den Zuschuss für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt erhalten.

Beantragen Sie die benötigte Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausrüstung möglichst schriftlich. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch oder die Antragstellung bei einer Stiftung.

Finanzielle Unterstützung für die Erstlingsausstattung gibt es auch bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (siehe Seite 51).

Information & Antrag:

Jobcenter Freiburg
Lehener Str. 77, ☎ 2710 -721
🕒 Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Die Adressen der Jugendagentur Freiburg (für unter 25-Jährige) und der Jobcenter für die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen finden Sie auf Seite 9.

- **Bundesstiftung „Mutter und Kind“**

Die Bundesstiftung unterstützt werdende Mütter in einer finanziellen Notlage. Sie können bei der Bundesstiftung Gelder für Umstandskleidung, Erstausstattung für das Kind und Kindermöbel beantragen.

Voraussetzung für einen Antrag ist, dass gesetzliche Leistungen (Unterhaltsvorschuss, Wohngeld etc.) nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Die Mittel, die Sie aus der Bundesstiftung erhalten, werden nicht auf Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen angerechnet, sondern zusätzlich zu diesen gezahlt.

Die Höhe der Zuwendungen aus der Bundesstiftung richtet sich nach dem Einkommen und der Situation der schwangeren Frau. Es können bis zu € 1.200,- für Schwangeren- und Säuglingsbedarf bewilligt werden. Frauen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen beziehen, können in bestimmten Situationen ebenfalls einen Zuschuss erhalten.

Bei Migrantinnen muss der Aufenthalt in Deutschland über den Geburtstermin hinaus gesichert sein.

Hinweis: Anträge können ab der 15. Schwangerschaftswoche und nur bis zur Geburt des Kindes gestellt werden!

Information & Antrag: Termine nach tel. Vereinbarung

Diakonisches Werk

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-148

Donum Vitae

Leopoldring 7, ☎ 2023096

Pro Familia

Humboldtstr. 2, ☎ 296256

Außenstelle der Pro Familia für Haslach: Melanctonweg 9b ☎ 4538524

Sozialdienst katholischer Frauen

Colombistr. 17, ☎ 29623-30

• **Helferkreis für Mutter und Kind**

Der ehrenamtliche Helferkreis für Mutter und Kind e.V. unterstützt schwangere Frauen und junge Familien in einer Notlage durch persönliche Begleitung sowie durch

- Baby- und Kinderkleidung (bis 3 Jahre), Säuglings- und Kleinkinder-ausstattung
- begrenzte finanzielle Hilfe im Einzelfall
- acht Wohnplätze

Information & Antrag:

Helferkreis für Mutter und Kind e.V.

Kartäuserstraße 64a, ☎ 289700

🕒 Mo-Fr: 10.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

• **Landesstiftung „Familie in Not“**

Familien und schwangere Frauen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine Notlage geraten, können finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Landesstiftung erhalten. Zu solchen Ereignissen zählen z.B. länger andauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Scheidung, Unfall, Tod, sowie evtl. auch die Geburt eines Kindes.

Voraussetzung für finanzielle Hilfen der Landesstiftung ist ein ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg und die vorherige Ausschöpfung gesetzlicher Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG etc.). Zudem muss die Notlage mit Hilfe der Stiftung „dauerhaft zu bewältigen sein“.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notsituation. In der Regel werden die Leistungen der Landesstiftung als Zuschuss bewilligt und müssen daher nicht zurückgezahlt werden. In Einzelfällen ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.

Information & Antrag:

Bei den Sozialberatungsstellen (siehe S. 24/25), den Schuldnerberatungsstellen (siehe S. 48) und den Schwangerenberatungsstellen (siehe S. 51).

• **Elterngeld**

Wenn Sie ein Kind bekommen und ein Elternteil seine Berufstätigkeit nach der Geburt des Kindes unterbricht oder reduziert, haben Sie 12 Monate Anspruch auf Elterngeld. Wenn sich Vater und Mutter die Erziehungszeit teilen, wird das Elterngeld für maximal 14 Monate gezahlt. Das heißt, auch der andere Elternteil muss mindestens zwei Monate beruflich aussetzen oder seine Berufstätigkeit reduzieren (sogenannte Partnermonate). Während des Elterngeldbezugs ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden pro Woche möglich. **Alleinerziehende** erhalten die Leistung über die vollen 14 Monate, wenn sie das alleinige Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein haben und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

Berechnung des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen des Elternteils, der sich der Betreuung des Kindes widmet. Entscheidend ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der vergangenen 12 Monate vor der Geburt. Bei einem vorherigen Verdienst (netto/Monat)

- ab € 1.240 beträgt das Elterngeld 65%
- zwischen € 1.000 bis € 1.240 gibt es 66-67% Elterngeld
- unter € 1.000 kann das Elterngeld bis zu 100% betragen. Bei Geringverdienenden mit € 800,- Nettoverdienst sind es z.B. 77%, bei € 400,- beträgt das Elterngeld 97% des Einkommens.

Mindestens werden jedoch € 300,- und maximal € 1.800,- an Elterngeld gezahlt. Wenn Sie vor der Geburt nicht erwerbstätig waren oder unter € 300,- verdient haben, erhalten Sie den Mindestbetrag von € 300,-.

Da sich das Elterngeld nur am vorherigen Erwerbseinkommen orientiert, wird der Bezug von **Arbeitslosengeld I** nicht als Einkommen mitgerechnet. Wenn Sie z.B. im Jahr vor der Geburt Ihres Kindes vier Monate lang erwerbstätig waren und anschließend arbeitslos wurden, berechnet sich das Elterngeld aus der Summe dieser vier Monatsgehälter. Ihr Durchschnittsgehalt der vergangenen 12 Monate ist damit entsprechend gering, das prozentuale Elterngeld ebenfalls.

Wenn ein weiteres Kind unter drei Jahren oder mindestens zwei Kinder unter sechs Jahren bei Ihnen leben, erhalten Sie einen **Geschwisterbonus**. Dadurch erhöht sich das Elterngeld monatlich um 10% (mindestens € 75,-).

Hinweis für Selbständige: Bei Ihnen wird für die Elterngeldberechnung der Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz (= Umsatz minus Betriebsausgaben) abzüglich der Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie: Gerade bei Geringverdienenden reicht das Elterngeld für den Lebensunterhalt oft nicht aus. Sie können zusätzlich Wohngeld (siehe S. 30) und Kinderzuschlag (siehe S. 57) oder auch Arbeitslosengeld II (siehe S. 9) beantragen.

Gleichzeitiger Bezug: Elterngeld und andere Sozialleistungen

Wenn Sie **Arbeitslosengeld II oder Kinderzuschlag beziehen** wird das Elterngeld ab 2011 voll als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Nur wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bleibt das Elterngeld bis zu € 300,- anrechnungsfrei. Erhalten Sie mehr als € 300,- an Elterngeld, wird der darüber liegende Betrag als Einkommen abgezogen. Beim Bezug von Arbeitslosengeld II ist Ihnen während der ersten drei Lebensjahre des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar (dies betrifft jedoch nur einen Elternteil).

Wenn Sie **Wohngeld** erhalten, bleibt das Elterngeld bis zu einem Betrag von € 300,- anrechnungsfrei – egal ob Sie vorher erwerbstätig waren oder nicht.

Elterngeld bei Teilzeitbeschäftigung: Wenn Sie nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten (bis max. 30 Std./Woche), erhalten Sie nicht den vollen Elterngeldbetrag. Da das Elterngeld nur den Einnahmefall sichern soll, der durch die Betreuung eines Kindes entsteht, berechnet sich das Elterngeld aus der Differenz zwischen dem aktuellen Verdienst zum vorher erzielten Erwerbseinkommen.

Gleichzeitiger Bezug: Elterngeld und Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Anspruch (oder noch einen Restanspruch) auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld und Arbeitslosengeld I gleichzeitig beziehen. Das Elterngeld ist dann jedoch auf € 300,- begrenzt. Für den Bezug des Arbeitslosengeldes I müssen Sie – nach der Mutterschutzfrist – alle Auflagen für Erwerbslose erfüllen. Das heißt insbesondere:

- Sie müssen für eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche verfügbar sein,
- die Kinderbetreuung muss sichergestellt sein,
- Sie müssen bereit sein, Ihre Beschäftigungslosigkeit jederzeit zu beenden.

Hinweis für Alleinerziehende: Wenn Sie alleinerziehend sind, muss die Arbeitsagentur bei der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten (auch für Wegezeiten) Ihre Situation als Alleinerziehende berücksichtigen. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an die Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit.

Bitte beachten Sie: Der gleichzeitige Bezug von Elterngeld und Arbeitslosengeld ist nicht immer sinnvoll. Bedenken Sie dabei bitte auch, dass Sie während der Elternzeit – sofern Sie vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Lohnersatzleistungen bezogen haben – neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben, die dann unter Umständen bis zur Obergrenze von einem Jahr zu den alten Ansprüchen dazu addiert werden. Informieren Sie sich daher im Zweifelsfall bei einer der Beratungsstellen auf Seite 30 oder Seite 51.

Internet-Tipp: Auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums können Sie Ihren Elterngeldanspruch unverbindlich berechnen lassen:
www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

 **Broschürentipp:**

„Elterngeld, Elternzeit“ – eine kostenlose Broschüre des Bundesfamilienministeriums, zu beziehen unter ☎ 01801-907050*, unter www.bmfsfj.de oder vor Ort bei den Schwangerenberatungsstellen (siehe S. 51).

* ☎-Tarif: 3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom

Information & Beratung:

 **Kostenloses Service-Telefon der L-Bank:**

Unter **0800-6645471** erhalten Sie von Mo-Fr: 8.30-16.00 Uhr und Beratung zu Elterngeld und Elternzeit.

Oder per **e-mail** an: familienfoerderung@l-bank.de

 **Service-Telefon des Bundesfamilienministeriums:**

Allgemeine Auskünfte zu Elterngeld, Elternzeit, Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld erhalten Sie auch unter der Rufnummer **01801-907050***, Mo-Do: 7.00-19.00 Uhr *☎-Tarif: 3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz

Zum Elterngeld beraten auch die **Schwangerenberatungsstellen** (Kontaktdaten siehe S. 51).

Antrag:

Bürgeramt

Basler Str. 2, ☎ 201-5690

Mo, Di, Do, Fr: 7.30-12.00, Mi: 7.30 bis 20.00, Do: 13.00-16.00 Uhr und

Sa: 9.30 bis 12.30 Uhr

Sie müssen den Elterngeld-Antrag bis spätestens drei Monate nach Geburt des Kindes eingereicht haben und erhalten das Elterngeld dann rückwirkend ab Geburt des Kindes.

- **Landeserziehungsgeld**

Im Anschluss an das Elterngeld können Eltern mit geringem Einkommen für maximal 10 Monate Landeserziehungsgeld erhalten. Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gezahlt und beträgt bis zu € 205,- monatlich für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind in der Familie bis zu € 240,- monatlich.

Während des Bezugs von Landeserziehungsgeld ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 21 Stunden pro Woche möglich – bei gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile je 30 Wochenstunden.

Ein Antrag auf Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem zehnten Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

Information & Antrag:

siehe Kapitel Elterngeld auf Seite 55/56.

• **Kinderzuschlag**

Manche Familien mit niedrigen Einkünften können für ihre Kinder einen Kinderzuschlag erhalten. Damit soll vermieden werden, dass Eltern allein wegen der Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen wären. Den Kinderzuschlag gibt es daher ausschließlich für Eltern, deren Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, die jedoch nicht genug verdienen, um den Lebensunterhalt der Kinder mit abzudecken.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Anspruch auf Kindergeld haben **und**
- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben **und**
- unter 25 Jahre alt (und nicht verheiratet) sind.

Die Kinderzulage beträgt **maximal € 140,- für jedes Kind**.

Den Kinderzuschlag gibt es nur innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen. Die untere Einkommensgrenze (Mindesteinkommen) für den Kinderzuschlag liegt bei € 900,- (brutto) bei Elternpaaren und € 600,- (brutto) bei Alleinerziehenden (ohne Wohngeld und Kindergeld). Die obere Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag wird individuell berechnet. Mit einem Online-Rechner unter www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner können Sie vorab unverbindlich ermitteln, ob Sie evtl. Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Tipp: Wenn Sie unsicher sind, ob Sie Kinderzuschlag bekommen, können Sie stattdessen Arbeitslosengeld II beantragen. Wird Ihr Alg II-Antrag abgelehnt, gilt das Antragsdatum dann rückwirkend auch für die Familienkasse, wenn Sie sich innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung des Alg II dort melden.

Neu ab 2011: Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, haben Ihre Kinder auch Anspruch auf das Bildungspaket (mehr dazu auf Seite 58).

Information & Antrag:

Familienkasse der Arbeitsagentur Freiburg

Lörracher Str. 16 a, ☎ 2029-0 (Service-Hotline)

⌚ Mo, Di, Fr: 8.30-12.30 Uhr, Do: 8.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonzeiten der Service-Hotline)

• **Bildungspaket**

Ab 2011 gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen verschiedene Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die im so genannten „Bildungspaket“ gebündelt sind.

Das Bildungspaket gibt es für Kinder aus Familien, die

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Kinderzuschlag **oder**
- Wohngeld

beziehen.

Das Bildungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Zuschuss zu Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit, z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht, Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Ferienangebote: bis zu € 120 im Jahr
- Zuschuss zu Ausflügen der Schule oder Kita sowie für mehrtägige Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen). Die Kostenübernahme muss vorab beantragt werden.
- Zuschuss für das Mittagessen an der Schule oder in einer Kindertageseinrichtung. Eigenanteil € 1,- (an Freiburger Schulen mit der Chipkarte)
- Lernförderung: Nachhilfe bei Versetzungsgefährdung. Hierfür muss eine Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin) über den Lernförderbedarf vorliegen.
- Schülerbeförderung: Hier ändert sich voraussichtlich nichts für Sie. Sie erhalten die ermäßigte Schüler-Monatskarte wie bisher über das Schulsekretariat.
- Schulmaterial: € 100,- (im August) und € 30,- zum Schulhalbjahr.

Sie müssen die Leistungen aus dem Bildungspaket vorab beantragen (Ausnahme: Schulmaterial bei ALG II-Bezug). Nachträglich werden in aller Regel keine Kosten übernommen.

Einige dieser Leistungen werden nicht ausbezahlt, sondern als Sachleistungen bewilligt (mit Gutschein oder Überweisung direkt an den Anbieter).

Bitte beachten Sie: Wie das Bildungspaket im Einzelnen organisatorisch umgesetzt werden soll, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Weitere Informationen zum Bildungspaket finden Sie auch auf der Webseite www.bildungspaket.bmas.de

Information & Antrag: Bildungspaket

Für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II

Jobcenter Freiburg

Lehener Str. 77, ☎ 2710 -721

⌚ Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Für BezieherInnen von Kinderzuschlag

Familienkasse der Arbeitsagentur Freiburg

Lörracher Str. 16 a, ☎ 2029-0 (Service-Hotline)

⌚ Mo, Di, Fr: 8.30-12.30 Uhr, Do: 8.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonzeiten der Service-Hotline)

Für BezieherInnen von Wohngeld

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Fahnenbergplatz 4

☎ 201-5480

⌚ Telefonzeiten: Mo-Do: 8:00-12:00 und 13:00-15:30, Fr: 8:00-12:00 Uhr

⌚ Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8:30-11:30 Uhr

9. Kinderbetreuung

• **Zuschüsse für Betreuung durch Tagesmütter**

Wird Ihr Kind stundenweise oder ganztags von einer Tagesmutter betreut, können diese Betreuungskosten vom Amt für Kinder, Jugend und Familie gefördert werden. Die Übernahme der Tagespflegekosten hängt von Ihrem Einkommen und weiteren Voraussetzungen ab. Übernommen werden die Kosten für eine Tagesmutter, wenn

Alleinerziehende

- berufstätig sind (mindestens 50%, Ausnahmen im Einzelfall) **oder**
- sich in Ausbildung (Schule/Studium) befinden **oder**
- an einer Weiterbildungsmaßnahme/Umschulung teilnehmen **oder**
- ein Praktikum absolvieren

beide Eltern

- sich in Ausbildung befinden **oder**
- erwerbstätig sind, weil dies zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie erforderlich ist.

Weitere **Voraussetzungen** sind, dass

- die Kinder nicht älter als 3 Jahre alt sind. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich **und**
- ein Betreuungsbedarf von mind. 5 Stunden pro Woche vorliegt – ggf. auch bei kürzeren Betreuungszeiten, wenn ein beruflicher oder ausbildungsbedingter Bedarf der Eltern vorliegt.

Die Tagesmutter bekommt das Betreuungsentgelt entsprechend dem Betreuungsumfang direkt vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Je nach Einkommen müssen sich die Eltern an den Kosten beteiligen.

Erhalten Sie bereits Kinderbetreuungskosten von der Arbeitsagentur erstattet, wird dieser Zuschuss beim Jugendamt angerechnet.

Information & Antrag:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fahnenbergplatz 4,

☎ 201-3654, 201-3781, 201-3755,

🕒 Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Telefonzeiten: Mo: 13.00-15.00 Uhr, Mi + Do 8.00-11.00 Uhr

• **Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen**

Wenn Ihr Kind in einer Krabbelgruppe, einem Kindergarten oder einem Hort betreut wird, werden Ihre Elternbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder auch ganz vom Jugendamt übernommen.

Wird Ihr Kind in einem **Regelkindergarten** betreut, hängt die Zuschussung allein von der Höhe Ihres Einkommens ab.

Die Übernahme der Elternbeiträge in einer **Krabbelgruppe**, einem **Ganztageskindergarten** oder **Hort** ist möglich, wenn

- die Eltern erwerbstätig sind **oder**
- die Eltern sich in Ausbildung oder im Studium befinden **oder**
- die Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.

Die Kostenübernahme ist einkommensabhängig.

Die Übernahme der Betreuungskosten gilt sowohl für öffentliche wie auch für private Einrichtungen, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie anerkannt sind. Für die Höhe, in der Beiträge übernommen werden können, gibt es festgelegte Sätze.

Wenn die Arbeitsagentur oder das Jobcenter Ihnen während einer beruflichen Qualifizierung Kinderbetreuungskosten erstattet, wird dieser Zuschuss voll auf die Leistungen des Jugendamtes angerechnet.

Essenskosten: Bei den Zuschüssen für die Essenskosten in Kindertageseinrichtungen gibt es unterschiedliche Regelungen:

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II oder Grundversicherung beziehen, erhalten einen Zuschuss für das Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets (Näheres dazu siehe S. 58). Das Alter der Kinder und der Stundenumfang der Kita-Betreuung spielen dabei keine Rolle.

Alle anderen Familien mit geringem Einkommen erhalten den Zuschuss zu den Essenskosten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Kind hat das dritte Lebensjahr erreicht.
- Ihr Kind wird mindestens 6 Stunden täglich in einer Einrichtung betreut.
- Wenn Sie bereits die Bedingungen erfüllen, damit die Elternbeiträge übernommen werden (siehe oben).

Information & Antrag:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fahnenbergplatz 4

☎ 201-3831 (A, O, X, Y) ☎ 201-3822 (B, C, D, U, V, W, Z)

201-3797 (E, F, G, J, K) ☎ 201-3786 (H, I, L, M, N)

201-3785 (P, Q, R, S, T)

🕒 Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Telefonzeiten: Mo: 13.00-15.00 Uhr, Mi + Do 8.00-11.00 Uhr

10. Besondere Hilfen für Alleinerziehende

• Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie **alleinerziehend** sind und vom anderen Elternteil **keinen, nicht ausreichend** oder nur **unregelmäßigen Unterhalt** bekommen, können Sie für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss wird für **max. 72 Monate** gezahlt – egal, ob Sie das Geld über einen zusammenhängenden Zeitraum oder zeitlich gestückelt bekommen.

Der monatliche Unterhaltsvorschuss beträgt bei Kindern von

unter 6 Jahren: € 133,-

6 bis unter 12 Jahren: € 180,-

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, werden nicht angerechnet.

Hinweis bei Alg II-Bezug: Als vorrangige Sozialleistung wird der Unterhaltsvorschuss auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und zählt dort als Einkommen des Kindes.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- beide Elternteile des Kindes zusammen leben **oder**
- der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet **oder**
- Ihnen der zahlungspflichtige Elternteil Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages zahlt.

Um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, sind Sie verpflichtet, Auskünfte über den zahlungspflichtigen Elternteil zu erteilen.

Wenn Sie mit einem Partner zusammen leben, der nicht der Vater des Kindes ist, bleibt Ihr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Bitte beachten Sie: Wenn der andere Elternteil das gemeinsame Kind häufig betreut, gelten Sie - im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes - möglicherweise nicht mehr als alleinerziehend und erhalten dann keine Leistungen (mehr).

Information & Antrag:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Unterhaltsvorschusskasse
Jacob-Burkhardt-Str. 1

☎ A-Ha: 201-3774, -3776, Hb-O: 201-3842, -3777, P-Z: 201-3775, -3778

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Telefonische Anfragen stellen Sie am besten außerhalb der Sprechzeiten

📖 **Broschürentipps: Der Unterhaltsvorschuss** – eine Hilfe für Alleinerziehende. Sie können diese kostenlose Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen unter www.bmfsfj.de oder ☎ 01801-907050 (☎-Tarif: 3,9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz)

Umfangreiche und detaillierte Informationen für Alleinerziehende bietet die Broschüre „**Alleinerziehend – Tipps und Informationen**“ vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Sie erhalten diese Broschüre kostenlos beim Bundesfamilienministerium unter www.bmfsfj.de oder ☎ 01801-907050 (☎-Tarif: 3,9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz)

11. Familie und Gesundheit

• **Haushaltshilfe/Familienpflege bei Krankheit und Kur**

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, den Familienhaushalt zu führen und die Versorgung der Kinder nicht gewährleistet ist, können Sie die Unterstützung einer Haushaltshilfe oder einer Familienpflegerin in Anspruch nehmen.

Einen **Anspruch** auf eine Haushaltshilfe haben Sie unter anderem

- bei Klinikaufenthalt, Kur oder stationärer Reha-Maßnahme eines Elternteils
- bei Entbindung und Risikoschwangerschaft
- bei akuter Erkrankung
- bei körperlicher oder seelischer Überlastung

Voraussetzung für den Einsatz einer Haushaltshilfe/Familienpflegerin ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person einspringen kann und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist (diese Altersgrenze gilt nicht bei behinderten Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind). Die Weiterführung des Haushalts und die Betreuung der Kinder kann übernommen werden von:

- einer professionellen Familienpflegerin
- einer Person aus dem Bekanntenkreis (NachbarIn, FreundIn). Diese erhält eine Aufwandsentschädigung nach den aktuell geltenden Stundensätzen der Krankenkassen.
- dem Partner bzw. der Partnerin, indem diese/r unbezahlten Urlaub nimmt. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass der Verdienstausschlag von der Krankenkasse in „angemessener Höhe“ erstattet wird.
- Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad – sie können Fahrtkosten erstattet bekommen.

Die Kosten für die Haushaltshilfe/Familienpflegerin trägt in der Regel die Krankenkasse. Der Eigenanteil liegt bei gesetzlich Krankenversicherten zwischen € 5,- und € 10,- pro Tag (10% der Kosten pro Tag). Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich, wenn Sie Ihre Zuzahlungsgrenze erreicht haben (näheres dazu auf Seite 36). Bei einer Risikoschwangerschaft oder Entbindung entfällt die Zuzahlung.

Information & Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse (im Einzelfall beim Rentenversicherungsträger)
FamilienpflegerInnen werden von folgenden Stellen vermittelt:

Caritasverband Freiburg Stadt

Komturstr. 36, ☎ 5034938
⌚ Mo-Fr: 8.30-12.00 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

Rimsinger Weg 15, ☎ 88508-682
⌚ Mo-Do: 8.00-16.30, Fr: 8.00-14.30 Uhr

Evang. Sozialstation Freiburg

Dreisamstr. 5, ☎ 27130-154
⌚ Mo-Fr: 8.30-11.00, Di und Do: 14.00-16.00 Uhr

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Haus- und Familienpflege

Kaiser-Joseph-Str. 143,
☎ 201-3931 (mit Anrufbeantworter) oder Empfang 201-3507
⌚ Mo-Do: 7.30-16.30 Uhr, Fr: 7.30-15.30 Uhr

Für das Freiburger Umland:

Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald

Alois-Eckert-Straße 6
☎ 8965-451
⌚ Mo-Fr: 8.00-12.00 Uhr

Dorfhelferinnenwerk Sölden

Bürglestr. 12, Sölden
☎ 4010618

• Mutter-Kind-Kuren / Mütter-Kuren

Für erholungsbedürftige und überbelastete Mütter (und Väter) gibt es die Möglichkeit, eine Mütter-Kur oder eine Mutter-Kind-Kur in Anspruch zu nehmen.

Bei einer **Mutter-Kind-Kur** können Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern von Krankheit, Erschöpfungszuständen und Überlastung

erholen. Eine Mutter-Kind-Kur können Sie in Anspruch nehmen, wenn das Kind ebenfalls erholungsbedürftig oder behindert ist. Auch gesunde Kinder können ihre Mutter in die Kur begleiten, wenn eine Trennung von der Mutter nicht zumutbar oder eine anderweitige Versorgung des Kindes nicht möglich ist.

An einer **Mütter-Kur** nehmen Sie alleine teil – ohne Kind. Um während Ihrer Abwesenheit die Versorgung der Kinder zu sichern, steht Ihnen ggf. eine Haushaltshilfe/Familienpflegerin zu (siehe dazu Seite 64).

Eine Kur muss mit ärztlichem Attest als medizinische Vorsorge oder als Rehabilitationsmaßnahme bei der Krankenkasse beantragt werden. Eine Mütter-Kur oder Mutter-Kind-Kur dauert in der Regel drei Wochen. Auf die Kur dürfen vom Arbeitgeber keine Urlaubstage angerechnet werden.

Der Eigenanteil beläuft sich bei gesetzlich Versicherten auf € 10,- pro Tag. Eine Befreiung ist möglich, wenn Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze erreicht haben (nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 36).

Internet-Tipp: Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf der Webseite des Müttergenesungswerks unter www.muettergenesungswerk.de

Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse. **Beratung** zur Antragstellung erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Diakonisches Werk

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-174

⌚ Mo + Fr: 9.00-12.00 Uhr

Deutscher Familienverband Baden-Württemberg – Familienhilfswerk

St. Georgener Str. 10, ☎ 4702795

⌚ Mo + Mi: 9.00-12.00 Uhr

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe

Beratung im Mütter- und Familienzentrum Klara, Büggenreuterstr. 12

☎ 0800-9321111, Termine nach Vereinbarung

Kur & Reha GmbH

☎ 0800-2232373, www.kur.org (Beratung nur telefonisch oder per E-mail)

12. Familie, Schule, Freizeit

• **Freiburger Ferienpass**

Der Ferienpass der Stadt Freiburg bietet für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren in den Sommerferien ein vielfältiges Programm und Ermäßigungen an. Der Ferienpass umfasst z.B.:

- die Teilnahme an unterschiedlichsten Veranstaltungen. Die meisten Angebote sind kostenlos, für manche fällt ein Unkostenbeitrag oder eine (meist geringe) Teilnahmegebühr an.
- die Nutzung der städtischen Schwimmbäder zum ermäßigten Eintrittspreis (bisher 50 Cent pro Besuch. Ob dieser Eintrittspreis in 2011 beibehalten wird, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest).

Kosten für den Freiburger Ferienpass:

- für Kinder und Jugendliche aus Freiburg:
erstes Kind € 11,50 / jedes weitere Kind einer Familie: € 9,50
- für Kinder und Jugendliche aus den Umlandgemeinden, sowie für diejenigen, die ihre Ferien bei Verwandten in Freiburg verbringen:
erstes Kind € 17,50 / jedes weitere Kind einer Familie: € 14,50

Bei Vorlage der Freiburger FamilienCard erhalten Sie € 2,50 Ermäßigung für jedes Ihrer Kinder. Nähere Informationen zur FamilienCard finden Sie auf Seite 68.

Die Verkaufsstellen sowie alle weiteren Informationen erfahren Sie im Ferienpassbüro oder unter www.freiburger-ferienpass.de

Information:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ferienpassbüro
Jacob-Burckhardt-Str. 1 (Rückgebäude), ☎ 201-3872, 201-3873

• **Freiburger FamilienCard**

Die Freiburger FamilienCard ermöglicht verschiedene Vergünstigungen für Familien, die im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Die **kostenlose** FamilienCard erhalten Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, die

- Arbeitslosengeld II bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung **oder**
- Wohngeld **oder**
- Asylbewerberleistungen beziehen.

Alle anderen Familien können die FamilienCard für € 30,- kaufen.

Die FamilienCard ist jeweils für 12 Monate gültig und umfasst unter anderem folgende Angebote:

- Städtische Bäder: je Kind 5 Schwimmbadkarten zum ermäßigten Eintrittspreis von 30 Cent pro Eintritt
- Städtische Museen: freier Eintritt für Eltern und Kinder
- Mundenhof: freier Eintritt für Veranstaltungen (Parkplatzgebühr bleibt)
- Kinderbüro: kostenloser Kinderstadtplan
- Stadtbibliothek: ermäßigte Jahresgebühr für Eltern (€ 10,-) (Kinder können die Stadtbibliothek grundsätzlich kostenlos nutzen)
- Freiburger Ferienpass: € 2,50 Ermäßigung beim Kaufpreis
- Freiburger Theater: 50 % Rabatt für die Eltern in Preisgruppe III + IV (Mindestpreis € 8,-), Kinder zahlen € 8,- Eintritt (ausgenommen sind Premieren und Sonderveranstaltungen)

... sowie **weitere Vergünstigungen** und Rabatte z.B. in Spielzeugläden, bei Minigolf, Bowling, in Apotheken, Restaurants, Kleidergeschäften, Musikschule, Theater, VHS Freiburg, bei Stadtführungen u.a.m..

Das vollständige Angebot finden Sie unter www.freiburger-familiencard.de

Information & Ausgabe:

AG der Freiburger Familienorganisationen (AGF)

Schloßbergring 8a, ☎ 32025

🕒 Mi: 16.30-19.30 Uhr (außerhalb der Schulferien)

Weitere Ausgabestellen in verschiedenen Stadtteilen finden Sie unter www.freiburger-familiencard.de

• **Bezuschussung von Ferienfreizeiten**

Wenn Ihr Kind an einer **Ferienfreizeit eines Freien Trägers** (z.B. Jugendverband, AWO, Jugendzentrum) teilnehmen möchte, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für Jugenderholungsmaßnahmen aus dem **Landesjugendplan** zu erhalten. Dieser Zuschuss ist abhängig vom Einkommen der Familie.

Gefördert werden

- Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus Familien mit geringem Einkommen,
- Erholungsaufenthalte in Zeltlagern, Heimen und Jugendgruppenfahrten (keine Familienfreizeiten),
- Aufenthalte, die mindestens 5 Tage dauern (An- und Abreise gelten jeweils als ein ganzer Tag), wobei der Zuschuss für maximal 21 Tage gezahlt wird.

Die Fördermittel betragen € 5,10 pro Tag/Person und können nur vom Träger der Freizeit beantragt werden (nicht von Ihnen persönlich). Fragen Sie daher bei dem/der VeranstalterIn der Ferienfreizeit nach den Zuschussmöglichkeiten des Landesjugendplans.

Information & Antrag:

Eine Übersicht verschiedener Jugendorganisationen, die auch Ferienfreizeiten anbieten, finden Sie auf der Webseite des **Stadtjugendrings Freiburg** unter www.stadtjugendring-freiburg.de

AWO Kinder- und Jugendreisen, Sulzburger Str. 4, ☎ 4557744

🕒 Di-Fr: 9.00-12.00, Do: 13.00-17.00 Uhr

Ferienfreizeiten organisieren auch Jugendzentren und Pfarrgemeinden.

Weitere günstige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche finden Sie darüber hinaus im Programm des Freiburger Ferienpasses (siehe S. 67).

13. Glossar

- ☞ **Agentur für Arbeit:** Das frühere Arbeitsamt heißt heute Agentur für Arbeit und wird auch Arbeitsagentur genannt.
- ☞ **ARGE:** Bis Ende 2010 wurde die für das Arbeitslosengeld II zuständige Stelle als ARGE genannt. Ab 2011 heißen die ARGEn ☞ Jobcenter
- ☞ **Arbeitslosengeld I:** oder auch nur „Arbeitslosengeld“– ist eine zeitlich befristete Lohnersatzleistung bei Erwerbslosigkeit. Voraussetzung für den Bezug ist die Erfüllung von bestimmten Versicherungszeiten.
- ☞ **Arbeitslosengeld II (Alg II):** umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt – ist eine staatliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für Menschen, die erwerbsfähig sind (sowie für deren ☞ Bedarfsgemeinschaft).
- ☞ **Bedarfsgemeinschaft:** dazu gehören z.B. PartnerInnen sowie die minderjährigen Kinder im Haushalt. Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II wird die gesamte Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen.
- ☞ **Grundsicherung für Arbeitssuchende:** Überbegriff für die Leistungen des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II). Diese umfassen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (☞ Arbeitslosengeld II).
- ☞ **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter:** oft auch nur „Grundsicherung“ genannt – gibt es für nicht erwerbsfähige Menschen z.B. RentnerInnen.
- ☞ **Jobcenter:** Ab 2011 heißen die für das Arbeitslosengeld II zuständigen Stellen bundesweit einheitlich Jobcenter. Das Jobcenter ist eine gemeinsame Einrichtung der Kommune und der Agentur für Arbeit.
- ☞ **Sozialgeld**
Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Familienmitglieder, die mit einer BezieherIn von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben, z.B. Kinder.

Platz für Ihre Notizen

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter www.frauundberuf.freiburg.de oder www.infokiosk-freiburg.de

Impressum

Herausgeberin:

Kontaktstelle Frau und Beruf
Stadt Freiburg im Breisgau
Schloßberggring 1
79098 Freiburg
Tel: 0761-201-1731, Fax: 0761-201-1749
e-mail: frau_und_beruf@stadt.freiburg.de
www.frauundberuf.freiburg.de

Die Kontaktstelle Frau und Beruf wird im Rahmen des Landesprogramms „Kontaktstellen Frau und Beruf“ vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gefördert.

Idee: Beratungsstelle Frau und Arbeit,
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V., Berlin

Recherche, Text und Gestaltung:

Christine Spanniger, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

Redaktion:

Regina Gensler, Kontaktstelle Frau und Beruf, Freiburg

Umschlagentwurf: Banck Design

Druck: Böhm & Co. Offsetdruck

Alle Rechte vorbehalten
6. überarbeitete Auflage März 2011
Auflage: 3.000 Exemplare